

Stadt Rabenau



Qualifizierter Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“

ENTWURF

Fachbeitrag Artenschutz

Fassung vom 11.11.2024

Planungshoheit: Stadt Rabenau
Markt 3
01734 Rabenau

Projektentwicklung: wpd onshore GmbH & Co. KG
Lumumbastraße 11
04105 Leipzig

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Projekt-Nr.: 10-22-144





Prüf- und Freigabevermerke

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	sls	sls	dge	11.11.2024	Prüffassung Entwurf
0.1	sls	sls	dge	19.11.2024	Prüffassung Entwurf



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	6
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Methodisches Vorgehen	10
1.4 Datengrundlagen	11
2 Art und Umfang des Vorhabens	12
2.1 Untersuchungs-/Betrachtungsraum	12
2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	13
3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	16
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	16
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	17
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	18
4 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung.....	20
5 Bestandsdarstellung der Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen.....	25
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	25
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	25
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	25
Artenschutzblatt 1: Fledermäuse	27
5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	31
5.2.1 Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>).....	36
5.2.2 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	39
5.2.3 Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	44
5.2.4 Hohltaube (<i>Columba oenas</i>).....	47
5.2.5 Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	50
5.2.6 Freibrüter der Gehölze	53
5.2.7 Nischen- und Höhlenbrüter.....	56
5.2.8 Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen	59
6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	62
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	62
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	63
7 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach §	
45 Abs. 7 BNatSchG	66



8 Zusammenfassung	67
Quellenverzeichnis.....	68
Anhang 1: Relevanzprüfung.....	71



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Lärmprofil von Wechselrichter und Transformatoreinheit mit zunehmender Entfernung (9).....	19
Tabelle 2:	Potenziell im Betrachtungsraum durch das Vorhaben beeinträchtigte Fledermausarten	25
Tabelle 3:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Vogelarten für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.....	32
Tabelle 4:	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen....	62
Tabelle 5:	für die Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachen zur Verfügung stehende Flurstücke.....	64
Tabelle 7:	Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten	72
Tabelle 8:	Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden wildlebenden Vogelarten (6) (8)	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes (blaue Linie...Baufeld; schwarz gestrichelt...Geltungsbereich/Untersuchungsraum; grüne Linie...Betrachtungsraum Greifvögel, Mittel- und Großsäuger; gelbe Linie... Untersuchungsradius bis zu 500 m/Offenlandfläche auf Plateau für Zug- und Rastvögel; Grundlage: DTK10, DOP 2022 GeoSN [09/2024])	13
Abbildung 2:	Lage der potenziellen Fledermausvorkommen	29
Abbildung 3:	Nachweise des Baumpiepers 2023 im Betrachtungsraum. (schwarz gestrichelte Linie...Geltungsbereich; blaue Linie...Baufeldgrenzen; gelbe Linie... Betrachtungsraum; blauer Punkt...Nachweispunkt des Baumpiepers)..	37
Abbildung 4:	Nachweise der Feldlerche 2023 im Geltungsbereich (19).....	41
Abbildung 5:	Nachweise des Grünspechts 2023 im Geltungsbereich.....	45
Abbildung 6:	Nachweise der Hohltaube 2023 im Geltungsbereich	48
Abbildung 7:	Nachweise der Waldschnepfe im Betrachtungsraum (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelte Linie...Grenze des Geltungsbereiches; gelbe Linie...Betrachtungsraum; lila Punkt...Nachweispunkt der Waldschnepfe)	51
Abbildung 8:	Lage der für die Blühstreifen und Schwarzbrachen nutzbaren Flurstücke	65



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Energiesicherheit und die Energiesouveränität Deutschlands zu schaffen und zu sichern. Das neue Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien aus dem Jahr 2023 wird zukünftig konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen (2015) ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch wird innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt, die Ausbaugeschwindigkeit der erneuerbaren Energien verdreifacht. Bis 2026 werden die Zubauziele für die Photovoltaik schrittweise auf 22 GW pro Jahr angehoben, bis 2030 ist eine installierte PV-Leistung von 215 GW bzw. PV-Anteil von 30 % bundesweit vorgesehen.

Ein Baustein zur Erreichung der sächsischen Ausbauziele ist dabei die Gewinnung von Solarenergie mittels Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, zusätzlich zu Anlagen auf Dächern bzw. an Gebäuden oder Lärmschutzwänden. Die Stadt Rabenau möchte einen Beitrag zur Erreichung der sächsischen Ausbauziele durch die Nutzung regenerativer Energiequellen leisten. Dafür hat die Stadt in ihrer Sitzung am 24.04.2023 den Aufstellungsbeschluss 14/2023 für einen qualifizierten Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Spechtritz auf den Flurstücken 51, 54/1¹, 54/4, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 gefasst. Die Gesamtfläche beträgt ca. 24,9 ha. Der Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2022 für das bisherige, kleinere Gebiet wurde aufgehoben.

Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit Doppelnutzung Landwirtschaft inklusive sämtlicher Nebenanlagen zur umweltgerechten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Stadtgebietes durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO – Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“. Es soll somit eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Zwecke der Erzeugung und Einspeisung von Strom in das vorhandene Stromnetz der Stadt Rabenau in Sachsen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung entstehen.

¹ ehemals Flurstück Nr. 54/5



Die vorliegende Unterlage Fachbeitrag Artenschutz ist neben der Eingriffsbewertung Teil der Umweltplanung. Die Ergebnisse fließen in die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein, in der die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bauleitplanes.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung gelten die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 erfolgte die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 VSchRL) in nationales Recht. Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 ergänzt (Privilegierung). Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbote für Eingriffsvorhaben gem. § 15 BNatSchG stark eingeschränkt. Sie gelten damit nur für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sowie für Verantwortungsarten gem. § 54 BNatSchG. Hintergrund ist, dass die übrigen besonders und streng geschützten Arten durch das Abarbeiten der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung finden.

"Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt



werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere, besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, beispielsweise

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,



- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob einer oder mehrere der genannten Verbotstatbestände erfüllt sind, können Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (compensation measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art bzw. der lokalen Population im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert.



Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen Erhaltungszustand) weiterhin vorliegen. Sie sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 BNatSchG.

Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

- Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodisches Vorgehen

Vor Erarbeitung des Fachbeitrages Artenschutz erfolgten Abstimmungen mit dem Referat Naturschutz sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG. Im Ergebnis dessen (1) wurde als Grundlage für den Fachbeitrag Artenschutz folgendes vereinbart:

- besondere Beachtung der Artengruppen Reptilien, Brutvögel, Rastvögel, Säugetiere,
- faunistische Potenzialanalyse auf Grundlage der Biotoptypenkartierung.

Dementsprechend wurden im Jahr 2023 faunistische Kartierungen von Reptilien, Brut- und Rastvögeln und von Mittel- und Großsäugern vorgenommen. Als Grundlage für die weitere Potenzialanalyse erfolgte eine flächendeckende Biotopkartierung des Untersuchungsraumes am 30.11.2022, am 21.04.2023 sowie am 27.06.2024. Hierbei wurde der Untersuchungsraum auf potenzielle Habitatstrukturen für die relevanten Arten überprüft.

Betrachtet werden grundsätzlich alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Die Berücksichtigung von anderen gemäß BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten erfolgt innerhalb der Eingriffsregelung.



Der Fachbeitrag Artenschutz legt in einem ersten Schritt die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten, dar. Daran anschließend wurden die prüfrelevanten Arten, die potenziell beeinträchtigt sein könnten, herausgefiltert (Relevanzanalyse, Prüfung der Arten auf Vorkommen im MTBQ im Zeitraum 2014-2024) und anschließend deren Betroffenheit gegenüber den bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt. Die mögliche Betroffenheit steht dabei in Abhängigkeit von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art in Verbindung mit dem potenziellen Wirkraum des Vorhabens und leitet sich aus den Kriterien Empfindlichkeit, Gefährdung und Wirkungen ab. Weiterhin wurden im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet.

1.4 Datengrundlagen

Folgende Daten wurden für die Bearbeitung des Fachbeitrages Artenschutz zu Grunde gelegt:

- Ergebnis der Artdatenabfrage aus der Artdatenbank der UNB Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, übergeben am 16.01.2023 (2),
- Faunistische Kartierungen der Brut- und Rastvögel, Reptilien und Mittel- und Großsäuger (3),
- originäre Erfassungen/Beobachtungen während der Begehungen am 30.11.2022, am 21.04.2023 sowie am 27.06.2024,
- Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen (4),
- Tabelle der in Sachsen regelmäßig auftretenden Vogelarten (5),
- Brutvogelatlas Sachsen (6),
- Säugetieratlas Sachsen (7),
- Verbreitungskarten von Anhang II- und IV-Arten der FFH-Richtlinie (8).



2 Art und Umfang des Vorhabens

2.1 Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf dem Gebiet der Stadt Rabenau in der Gemarkung Spechtritz. Großräumig betrachtet liegt das Plangebiet südwestlich der Stadt Dresden. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Agrarlandschaft zwischen der Ortslage Spechtritz im Osten und Lübau im Westen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 24,9 ha wird aktuell landwirtschaftlich in Form von Intensivacker genutzt. Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Wald- und Grünlandflächen im Westen, einem Feldweg im Norden sowie von einer Siedlung im Osten umgeben. Die Fläche befindet sich auf einem welligen Gelände, wobei dieses in Richtung Norden und Westen abfällt.

Generell handelt es sich bei dem Gebiet um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet gemäß der Neuabgrenzung EU-Verordnung 1305/2013. Teile des Plangebietes befinden sich aktuell im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tal der Roten Weißeritz“ (d 37). Im Norden befinden sich Lesesteinhaufen mit kleineren Gehölzen, die nicht im Geltungsbereich liegen und damit nicht überplant werden.

Der Untersuchungsraum (UR) für den Fachbeitrag Artenschutz umfasst die Grenzen des Geltungsbereiches. Der Untersuchungsraum umfasst damit den tatsächlichen bau- und anlagebedingten Eingriffsbereich. Für die Berücksichtigung von Arten mit großem Wirkraum oder Wechselbeziehungen wird ein Betrachtungsraum (BR) festgelegt, der sich aus einem Puffer von 50 m für standortnahe Brutvögel, einem Puffer von 300 m für Greifvögel sowie 500 m für Zug- und Rastvögel sowie für Mittel- und Großsäuger um den Geltungsbereich ergibt. Die Lage des Vorhabens sowie die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Betrachtungsraumes ist in nachfolgender Abbildung 1 dargestellt.

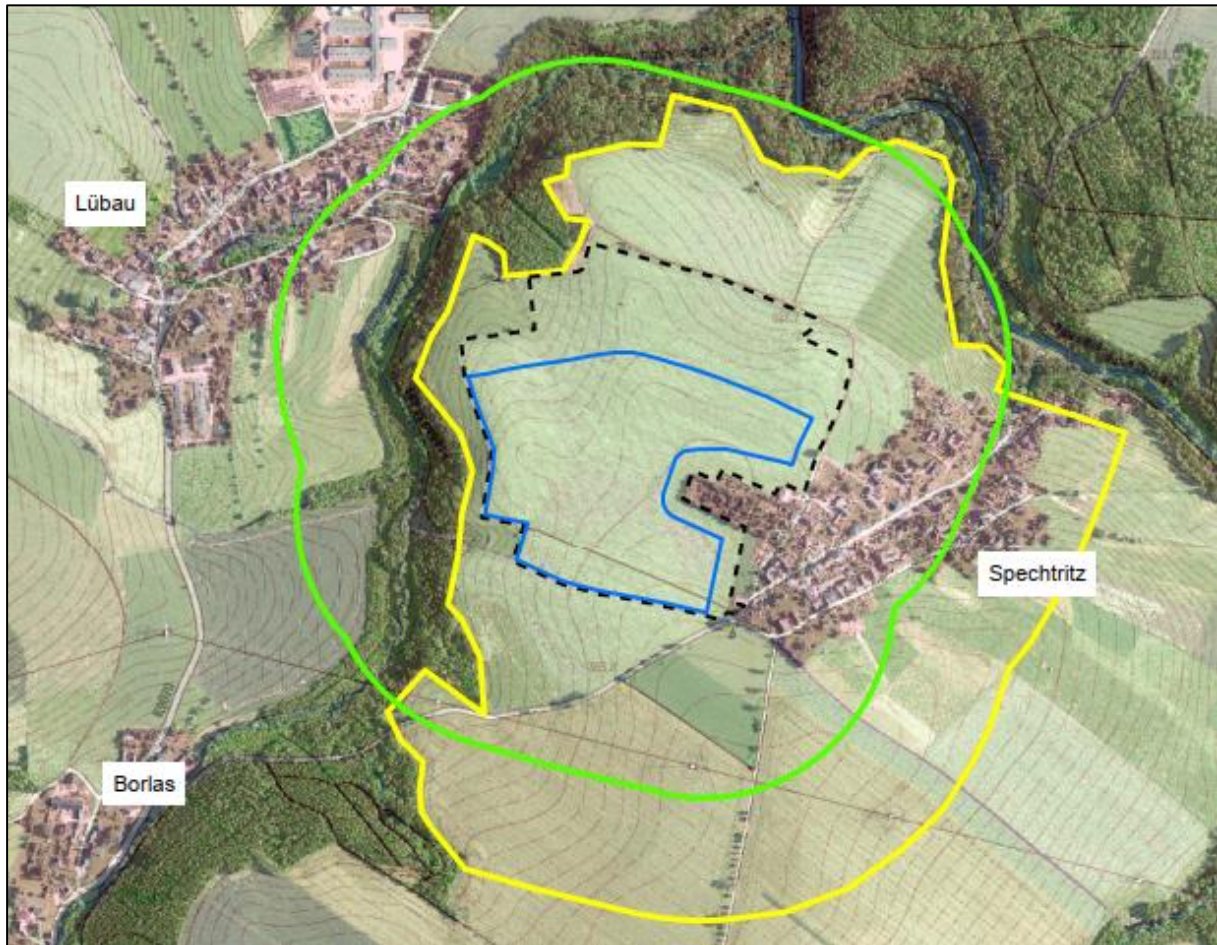


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes (blaue Linie...Baufeld; schwarz gestrichelt...Geltungsbereich/Untersuchungsraum; grüne Linie...Betrachtungsraum Greifvögel, Mittel- und Großsäuger; gelbe Linie... Untersuchungsradius bis zu 500 m/Offenlandfläche auf Plateau für Zug- und Rastvögel; Grundlage: DTK10, DOP 2022 GeoSN [09/2024])

2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 24,9 ha geplant. Im südlichen Geltungsbereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 16,72 ha geplant.

Errichtung und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die genaue Systemvariante der späteren PV-Module offengehalten. In der späteren Umsetzung sind folgende Varianten Planungsgegenstand:

1. Sog. „Tracker“-Module mit West-Ost-Ausrichtung und mindestens 7 m Reihenabstand. Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen



(OK_{max}) wird eine Höhe von 5 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK) nicht überschreiten.

2. Sog. „Südpark“, d. h. Module mit Südausrichtung und mindestens 7 m Reihenabstand. Die Module werden demnach in Reihen mit einer Ausrichtung nach Süden angeordnet. Die maximale Höhe der Module würde in diesem Fall ebenfalls 5 m nicht überschreiten.

Der Abstand zwischen Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante beträgt mindestens 0,8 m. Die zulässige Überschirmung der Grundfläche durch die Module ist auf 50 % begrenzt, was einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 entspricht.

Durch die Aufständigung werden nur punktuelle und vereinzelte Versiegelungen stattfinden. Die breiten Reihenabstände zwischen den Modulen ermöglichen die flächenhafte Versickerung des gesamten auf den baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort. Sowohl unterhalb der Module als auch zwischen den Modulreihen ist eine extensive Grünlandnutzung mit der Option als beweidete Fläche vorgesehen, welche die Grundlage der als Doppelnutzung festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche bildet. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt im Südosten des Geltungsbereiches über die Landstraße Zum Mühlfeld.

Im Solarpark ist die Aufstellung von zwei Batteriespeichern geplant. Diese sind mittig in der Anlage geplant und werden von Modulen umgeben. Die Speicheranlage besteht aus drei Containern, wobei zwei Container je eine Speichereinheit enthalten. Der dritte Container enthält einen Wechselrichter und eine Transformator-Einheit. Unter Spitzenlast weist die Speicheranlage einen Lärmpegel von bis zu 93 dB(A) (Wechselrichter) bzw. 77 dB(A) (Speichereinheit) auf. Unter Normlast wird ein Schallpegel von ca. 64 dB(A) nicht überschritten (9). Zur begrüneten Siedlung stehen die Speicher in einer Entfernung von ca. 120 m. Die nächsten bewaldeten Bereiche befinden sich in einer Entfernung von 210 m.

Um die PV-Anlage ist eine Einfriedung in Form eines wolfabweisenden Zauns entlang der Baugrenze geplant. Um den Bewegungsradius von Kleintieren und die Passierbarkeit an den Grenzen des Solarparks für diese weiterhin zu gewährleisten, sind neben der festgelegten Unzulässigkeit von Mauern, alle 30 m Kleintierdurchlässe in den Zaun zu integrieren.

Grundsätzlich wird die Anlage nach dem Stand der Technik und den geltenden Normen zur elektrotechnischen Betriebssicherheit und dem Brandschutz errichtet. Zu den bestehenden Waldflächen und den PV-Modulen werden Abstände von mind. 30 m im Sinne des § 25 Abs. 3 SächsWaldG eingehalten. Somit ist davon auszugehen, dass es mit ausreichendem Abstand nicht zu Havarien durch umstürzende Bäume kommen kann.



Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 30 Jahre. Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Betriebsende ohne diesbezügliche Einschränkungen wieder in ihrer vorherigen Nutzung (als ausschließliche, landwirtschaftliche Fläche) herzustellen.

Neben den PV-Modulen ist auf der Projektfläche der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung in Form von pflanzlicher (Grünfütter) und tierischer Produktion (z. B. Schafbeweidung) geplant. Hierfür existieren Absprachen mit einer lokalen Schäferin. Ebenso zulässig ist die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünlandmahd. Im Zuge der Planungen würde die landwirtschaftliche Nutzung demnach von Ackerbau zu extensivem Grünland verändert.



3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die, bezogen auf die Realisierung des Vorhabens, potenzielle Beeinträchtigungen und Störungen der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen sind alle Auswirkungen, welche sich in der Regel auf die befristete Durchführung der Baumaßnahme beschränken. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme wirkt überwiegend langfristig und wird daher bei den anlagebedingten Wirkfaktoren näher betrachtet.

Lärmemissionen

Während der Bautätigkeit kommt es zu temporären akustischen Störungen durch Maschinen und Fahrzeuge sowie der Bautätigkeit an sich auf der Baustelle. Die Lärmimmissionen können sich während der Bauzeit so intensivieren, dass der Vorhabensbereich während dieser Phase temporär von Arten gemieden wird.

Nähr- und Schadstoffemissionen

Während der Bautätigkeit kann es zu Emissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Maschinen und Fahrzeuge kommen. Darüber hinaus sind Kontaminationen von Boden und Grundwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe nicht auszuschließen.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeit können Erschütterungen durch Baumaschinen, Transportfahrzeuge und Montagearbeiten auftreten. Dies kann zu Scheuchwirkungen für auf dem Boden lebende Individuen führen.

Optische Störungen

Insbesondere durch nächtliche Bauarbeiten kann es zu irritierenden bzw. störenden Lichtimmissionen kommen, die zu zeitweiligen Vergrämungen störempfindlicher Tierarten führen können.



Baustellenverkehr

Bauzeitlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich der Zufahrt zu rechnen, was einerseits Lärm und Erschütterungen verursacht und andererseits die verkehrsbedingte Mortalität von bodenlebende Artengruppen erhöhen kann.

Beeinträchtigung des Bodens

Bauzeitlich ist mit einer Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen. Zum einen wird der Boden teilweise verdichtet, zum anderen wird die Vegetationsdecke, gerade bei nassem Wetter, potenziell beschädigt, was Habitatflächen beeinträchtigen kann.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind alle durch die Errichtung der Photovoltaikanlage, einschließlich Wege, Leitungen, Nebenanlagen, dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

Optische Störungen

Die Moduloberflächen können optische Störungen in Form von Reflexionen oder Spiegelungen bewirken, die irritierend vor allem auf Vögel wirken können.

Zerschneidungseffekte/Barrierewirkung

Die Photovoltaikanlage und die damit verbundene Umzäunung können eine Barrierewirkung für bodengebundene Organismen hervorrufen. Als Zaun ist hier eine feste Einzäunung mit Untergrabschutz (maximale Tiefe von 50 cm) und integrierten Kleintierdurchlässen in 30 m-Abständen vorgesehen. Mit der generellen Anlagengröße von 24,9 ha ist es größeren Wildtieren möglich, die Fläche zu umwandern.

Änderung der Flächennutzung

Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer Änderung der Flächennutzung, die sich auch auf Habitateignung und -verteilung auswirken kann.

Die intensiv genutzten Ackerflächen im Geltungsbereich stellen ein Bruthabitat für die Feldlerche dar. Im Gehölz im Geltungsbereich und im Umkreis der geplanten Photovoltaikanlage brüten Arten des Halboffenlandes und der Kulturlandschaft, wie Goldammer und Stieglitz, für die die Flächen ein Bestandteil des Nahrungshabitates sein



können. Für Rastvögel hat die Vorhabenfläche keine besondere Bedeutung (Vgl. (3)). Mit Realisierung des Vorhabens werden die Flächen im Geltungsbereich anteilig mit Photovoltaikmodulen überschirmt und die Flächen unter den Modulen und zwischen den Modulreihen zu einem extensiven Weidegrünland entwickelt. Dies führt einerseits zu einer Technisierung der Fläche, die sich aufgrund der Kulissenwirkung abschreckend auf Arten auswirken kann, und andererseits zu einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, was sich positiv auf Artvorkommen sowohl in Bezug auf Lebensstätten als auch auf Nahrungsverfügbarkeit auswirken kann.

Kollisionsgefahr

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen können sich ergeben, wenn Wasservögel die Photovoltaik-Anlage mit einer Wasseroberfläche verwechseln und Landeversuche unternehmen, die dann mit Verletzungen verbunden sein können. Allerdings konnte bisher an Freiflächenphotovoltaikanlagen kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Vögeln durch Kollision mit PV-Modulen nachgewiesen werden. Da Vögel sich vorwiegend optisch orientieren, ist daher anzunehmen, dass die Vögel mit zunehmender Annäherung an die Anlage die Einzelmodule wahrnehmen und von einer Wasserfläche unterscheiden können, sodass keine Landeversuche unternommen werden (10). Daher lässt sich daraus kein erhebliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch die Anlage ableiten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen sind alle dauerhaften Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben. Folgende Wirkungen sind zu erwarten.

Akustische Störungen

Permanente akustische Störungen entstehen durch Wechselrichter und Batteriecontainer, die je nach eingesetztem System in Spitzen einen Schalleistungspegel von bis zu 93 dB(A) verursachen, die das Umfeld des Untersuchungsgebietes als potenziellen Lebensraum geschützten Tierarten lokal einschränken können. Zur begrünten Siedlung stehen die Speicher in einer Entfernung von ca. 120 m. Die nächsten bewaldeten Bereiche befinden sich in einer Entfernung von 210 m, sodass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf geschützte Tierarten außerhalb der Photovoltaikanlage auszugehen ist. Lauter, breitbandiger Schall kann zudem zu kontinuierlichem Stress führen und dadurch die Habitatqualität mindern. Lärmquellen werden möglicherweise dauerhaft von lokalen Populationen gemieden, so dass



die ökologische Funktion potenzieller Lebensstätten im Umfeld verringert wird (Brutvögel, Fledermäuse).

Die lauteste Einheit mit einem Lärmpegel bei einer Spitzenlast von bis zu 93 dB(A) und bei Normallast von ca. 64 dB(A), ist die Einheit aus Wechselrichter und Trafоеinheit. Diese Einheit weist mit zunehmender Entfernung folgendes Lärmprofil auf:

Tabelle 1: Lärmprofil von Wechselrichter und Transformatoreinheit mit zunehmender Entfernung (9)

Abstand	Lärmpegel Wechselrichter und Transformatoreinheit in dB(A)	
	≥ 3.450 kVA	≤ 3.060 kVA
1 m	81	78
10 m	65	63
20 m	59	57
30 m	55	53
40 m	53	51
50 m	51	49
60 m	49	47
70 m	48	46
80 m	47	45
90 m	46	44
100 m	45	43

Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten

Die Photovoltaikanlage ist grundsätzlich wartungsarm. Regelmäßige (tägliche oder wöchentliche) Begehungen oder Arbeiten an der Anlage sind nicht erforderlich. Die Module besitzen aufgrund des Aufstellwinkels und der glatten Ausführung eine gute Selbstreinigungseistung. Die Flächen zwischen und unter den Modultischen sollen zu einem Grünland entwickelt und extensiv bewirtschaftet werden. Grundsätzlich können Wartungs- und Pflegearbeiten zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von streng geschützten Arten wie Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und auch Wirbellosen führen.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine erheblichen Emissionen von Licht, Vibrationen, elektromagnetischer Strahlung oder Stoffen aus.



4 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die geschützten Arten herausgefiltert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dabei handelt es sich um Arten,

- die im Freistaat Sachsen gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. der Landschaft „Unteres Osterzgebirge“ nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang 1 (Tabelle 6 und Tabelle 7) dargelegt. In der Relevanzprüfung wurden alle in Sachsen vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (4) und alle vorkommenden wildlebenden Vogelarten (11) berücksichtigt.

Pflanzen des Anhanges IV der FFH-RL

Für Pflanzen nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Säugetiere des Anhanges IV der FFH-RL

Im Betrachtungsraum können die in Tabelle 6 aufgeführten Fledermausarten potenziell vorkommen, die die Flächen als Jagdhabitat nutzen oder auch nur überfliegen. Im Betrachtungsraum befinden sich mehr oder weniger zusammenhängende Leitstrukturen im Bereich des Waldes entlang des Borlasbaches, der Bäume im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches sowie entlang der Straße Am Berg in Form einer Baumreihe.



Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen des Betrachtungsraums können einen Teil der Jagdhabitats für Fledermäuse, die strukturungebunden jagen (z. B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus), darstellen.

Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass durch das Vorhaben mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen nicht auszuschließen sind, da potenzielle Versteckstandorte baubedingt durch optische Störungen beeinträchtigt werden könnten. Die Flächen können nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage weiterhin überflogen werden, ohne dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Die Flächen sind auch nach der Errichtung der Photovoltaikanlage als Jagdgebiet nutzbar. Durch die vorgesehene portionierte Weidenutzung im Baufeld ist sogar eine Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit durch eine Steigerung der Biodiversität und auch der Wirbellosen-Biomasse zu erwarten (12).

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.

Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

Für Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL

Für Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL konnten im Geltungsbereich durch intensive Untersuchungen keine Nachweise erbracht werden (vgl. Anlage 1 zum Fachbeitrag Artenschutz (3)). Innerhalb des Geltungsbereiches existieren weder potenzielle Habitatflächen noch konnten die Art oder die von bspw. Zauneidechsen benötigten Habitatstrukturen nachgewiesen werden. Auch in den angrenzend an den Geltungsbereich existierenden Wegböschungen sowie nordwestlich vorkommenden Lesesteinhaufen als potenzielle Reptilienstrukturen, konnten keine Nachweise erbracht werden.

Flächen mit Einsatz von Bioziden und Dünger und deren Ränder können grundsätzlich nicht besiedelt sein, womit für den Planungsraum kein Konfliktpotenzial gegenüber dem Reptilienschutz besteht (3). Aufgrund geringer Habitateignung durch die Strukturverarmung ist ein Vorkommen von Reptilien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie auszuschließen. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit



von Reptilien ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Libellen des Anhanges IV der FFH-RL

Für Libellen nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Käfer des Anhanges IV der FFH-RL

Für Käfer nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-RL

Für Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen, potenzielle Futterpflanzen, die betroffen sein könnten, noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Europäischen Brutvogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Entsprechend der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 (3) zeigt sich, dass von den 29 festgestellten Brutvogelarten eine Art durch das Vorhaben erheblich beeinflusst wird, wobei eine insgesamt geringe Wirksamkeit des Vorhabens auf die Vogelwelt, aufgrund der industriellen, landwirtschaftlichen Ackernutzung, zu erwarten ist. Im geplanten Anlagenbereich wurde die Feldlerche als Brutvogel im offenen Ackerland nachgewiesen. In einzelnen Bäumen im Offenland des Anlagenbereiches wurden zudem Nachweise der Brutvögel Grünspecht und Nebelkrähe erbracht.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.



Europäische Rast- und Gastvögel nach Art. 1 der VSchRL

Neben den Brutvogelarten kommen Nahrungsgäste sowie Randbrüterarten im Betrachtungsraum vor, die die Vorhabenfläche der PV-Anlage als Nahrungs- oder Rastfläche aufsuchen können.

Als Gastvogelarten konnten im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 (3) z. B. Arten wie der Habicht, Rotmilan sowie Sperber im weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes aufgeführt werden, wobei die Arten auch als Randbrüter vorkommen können. Da der Gehölzbestand erhalten bleibt, steht der weiteren Nutzung der Gehölze als Ansitzwarten nichts entgegen. Auch eine Nutzung der Module als Ansitzwarten und Sonnplätze ist in der Theorie möglich (10). Ebenso kann eine Nutzung des Luftraumes über den Modulen zum Ausüben der Jagd genutzt werden (13).

Größere Ansammlungen von rastenden Vögeln wurden vor allem im weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes abseits des Vorhabens, bei der Feldlerche (bis zu 500 Exemplaren), Goldammer (bis zu 100 Exemplaren) und Star (um 300 Exemplare) festgestellt. Dabei konzentrieren sich die Raststätten v.a. östlich aber auch südlich von Spechtritz. Innerhalb des Vorhabenbereiches der PV-Anlage kommen meist nur kurzweilig und kleinere Gruppen von Rastvögeln vor.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine essenziellen Rast- oder Nahrungshabitate beansprucht. Aufgrund der geringen GRZ von 0,5 im Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist davon auszugehen, dass Ausweichflächen sowohl für Nahrungsgäste als auch für Rastvögel in ausreichendem Umfang im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Insgesamt wird daher eingeschätzt, dass die Flächen für Rast- und Gastvögel nicht essenziell sind und auch die Vorhabenfläche nach Errichtung der Photovoltaikanlage als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Des Weiteren haben die genannten Greifvögel einen großen Aktionsraum zur Nahrungssuche, sodass für eine Beeinträchtigung der potenziellen Nahrungsfläche durch das Vorhaben ausreichend Ausweichflächen in der weitläufigen umgebenden Kulturlandschaft bestehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastvögeln und Nahrungsgästen kann ausgeschlossen werden. Eine tiefere Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.



Zusammenfassung

Zusammenfassend konnte im Rahmen der Relevanzprüfung für zahlreiche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung ergab, dass für einige gehölznutzende und strukturungebunden jagende Fledermausarten sowie Brutvögel (v. a. Boden- und Freibrüter der offenen und halboffenen Agrarlandschaft, aber auch Nischen- und Höhlenbrüter) eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, weshalb eine genauere Prüfung der Verbotstatbestände für diese Arten erfolgt. Für andere Artengruppen sind erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.



5 Bestandsdarstellung der Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Für alle Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1).

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.2.1 Säugetiere des Anhanges IV der FFH-RL

In der folgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz potenziell vorkommenden Säugetierarten aufgelistet, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang 1). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Fledermausarten, welche im Betrachtungsraum potenziell Quartiere aufweisen oder den Betrachtungsraum als Jagdhabitat nutzen könnten.

Tabelle 2: Potenziell im Betrachtungsraum durch das Vorhaben beeinträchtigte Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	U	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise im MTBQ - häufig wechselnde Sommerquartiere für Einzeltiere hinter abgeplatzter Rinde oder Zwieseln sind im Untersuchungsraum nicht gänzlich auszuschließen, jedoch nicht vom Bauvorhaben betroffen - Wochenstuben (Spalten an Gebäuden) und Winterquartiere (Keller, Gewölbe, Spalten an Bauwerken, Stollen) sind im Betrachtungsraum nicht betroffen - Nutzung des Geltungsbereiches als Jagdhabitat nicht auszuschließen
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	3	U	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise im MTBQ - Betrachtungsraum könnte Teil des Jagdhabitates sein (tgl. Aktionsradius bis 30 km) - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Spalten an Gebäuden) sowie potenzielle Winterquartiere (an Gebäuden) sind vom Vorhaben nicht betroffen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	G	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise im MTBQ - im Naturraum vorkommend - Betrachtungsraum könnte Teil des Jagdhabitates sein (tgl. Aktionsradius bis 12 km) - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Spalten an Gebäuden) sowie potenzielle Winterquartiere (Stollen, Eiskeller, Gewölben usw.) sind vom Vorhaben nicht betroffen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	*	U	<ul style="list-style-type: none"> - potenzielle Sommerquartiere der Männchen (Baumhöhlen in Wäldern) und



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
					Sommerquartiere der Weibchen (Dachböden, Brücken) im Untersuchungsraum nicht betroffen - potenzielle Winterquartiere (Stollen) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, eine Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	u	*	G	- Nachweise im MTBQ - Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat denkbar - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Baumquartiere) im Betrachtungsraum vorhanden, aber nicht vom Bauvorhaben betroffen - potenzielle Winterquartiere (Stollen, Bergwerke, Keller) sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	V	U	- Nachweise im MTBQ - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben/Winterquartiere (Spalten an Gebäuden) im Untersuchungsraum vorhanden, nicht vom Bauvorhaben betroffen - Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat (Jagd über Gewässern, in Wäldern und Offenland, Siedlungen) möglich (tgl. Aktionsradius bis zu 20 km)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	G	- Nachweise im MTBQ - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben/Winterquartiere (Gebäudequartiere) sind im Untersuchungsraum nicht betroffen - Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat (vielfältige Jagdhabitats, Art meidet nur ausgeräumte Agrarlandschaften) möglich
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	3	D	U	- Nachweise im MTBQ - die Art tritt in Sachsen vor allem als Durchzügler und Überwinterer auf - Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat möglich (Jagd v. a. über Gewässern, daneben über Ackerflächen und Siedlungen) - potenzielle Sommerquartiere sowie Winterquartiere (Gebäude) sind im Betrachtungsraum nicht betroffen



Artenschutzblatt 1: Fledermäuse

Fledermäuse		
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, max. Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, max. Kat. 2	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n): (7) Als Hauptursachen für die Gefährdung der Fledermäuse sind der Insektizideinsatz in der Landwirtschaft und die damit verbundene Abnahme verfügbarer Insektenbiomasse, Habitatveränderungen wie zum Beispiel die Beseitigung von Feuchtgebieten, die Zerstörung bzw. der Verlust von Quartieren zum Beispiel durch Rodung höhlenreicher Bäume oder dem Abriss leerstehender Gebäude, die Störung von Wochenstuben und der zunehmende Verkehr zu nennen.		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraum</u> Die genannten Arten jagen in Wäldern, an Gewässern, entlang von Baumreihen/-gruppen und im Offenland über Wiesen und Weiden. Sie benötigen abwechslungs- und quartierreiche Habitatstrukturen in gehölzbestandenen Bereichen, in Siedlungen sowie im Offenland. Als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Männchenquartiere werden sowohl diverse Strukturen an Gebäuden, aber auch Baumhöhlen und Rindenspalten genutzt. Als Winterquartiere werden Stollen, Mauer-, Gebäude- und Felsspalten oder (Baum-)Höhlen bezogen (7).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<u>Deutschland</u> (14) Die genannten Fledermausarten sind annähernd in ganz Deutschland jedoch teilweise lückenhaft verbreitet.		
<u>Nordfledermaus:</u> nur in den Mittelgebirgen und südlich davon verbreitet; im Norddeutschen Tiefland nur Einzelnachweise		
<u>Breitflügelfledermaus:</u> In allen Bundesländern heimisch, mit Verbreitungslücken im Nordwesten und Süden/Südosten.		
<u>Mopsfledermaus:</u> In weiten Teilen Deutschlands vorkommend, fehlend nur im äußersten Norden und Nordwesten, Verbreitungsschwerpunkte in Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Bayern.		
<u>Große Bartfledermaus:</u> Kenntnisse über Verbreitung in Deutschland lückenhaft, Nachweise von Wochenstuben in allen Bundesländern.		
<u>Wasserfledermaus:</u> In allen Bundesländern heimisch.		
<u>Großer Abendsegler:</u> In allen Bundesländern heimisch.		
<u>Zwergfledermaus:</u> In allen Bundesländern heimisch.		
<u>Zweifarfledermaus:</u> In allen Bundesländern heimisch, Vorkommen jedoch besonders im Süden und Osten.		
Sachsen (7)		
<u>Nordfledermaus:</u> Art kommt in Sachsen nur in den Mittelgebirgen und deren unmittelbaren Vorländer vor, Sachsen ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet		
<u>Breitflügelfledermaus:</u> Im sächsischen Tief- und Hügelland verbreitet, seltener in den Mittelgebirgen; ganzjährig in Sachsen vorkommend.		
<u>Mopsfledermaus:</u> In Sachsen kommt die Art im Sächsischen Lössgebilde und angrenzenden Bereichen häufiger vor. In den höheren Mittellagen, Heideländern Ostsachsens sowie waldarmen Ackergebieten kommt sie kaum vor. Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet der Art.		



Fledermäuse

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Große Bartfledermaus:

In Sachsen ist die Art breiter vertreten und ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet. Sommernachweise der Art sind meist unterhalb von 200 m ü. NN zu erfassen.

Wasserfledermaus:

In ganz Sachsen verbreitet. Sachsen ist Reproduktions- und Sommergebiet der Art.

Großer Abendsegler:

In ganz Sachsen ist die Art verbreitet und häufig. Sachsen gilt als Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet.

Zwergfledermaus:

In ganz Sachsen ist die Art mit Ausnahme der höheren Berglagen flächendeckend anzutreffen.

Zweifarfledermaus:

In ganz Sachsen ist die Art anzutreffen. Sachsen ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet.

2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten Nordfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Mopsfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus kommen potenziell auf den freien Offenlandflächen vor, die als Jagdhabitat von einigen Arten genutzt werden können. Zudem können die umgebenden Waldflächen und Gehölze als Leitstruktur für die strukturgebundenen Flieger Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus dienen.



Fledermäuse

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarb-Fledermaus (*Vespertilio murinus*)



Abbildung 2: Lage der potenziellen Fledermausvorkommen
 (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; gelbe Linie...Betrachtungsraum/potenzielles Jagdhabitat)

Für alle o. g. Arten können die angrenzenden gegliederten Offenlandflächen/Kulturlandschaft ein potenzielles Jagdhabitat darstellen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Alle potenziellen Quartierstandorte und Tagesverstecke werden im Rahmen der Erbauung der Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt; es werden keine Gehölze gerodet oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen beseitigt. Damit kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Auch eine anlagebedingte Kollisionswirkung kann ausgeschlossen werden, da die Anlagen ortsfest sind und problemlos überflogen werden können.



Fledermäuse		
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen		
<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Alle potenziellen Quartierstandorte und Tagesverstecke werden im Rahmen der Erbauung der Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt; es werden keine Gehölze gerodet oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen beseitigt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
V1: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit		
Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokalen Minderung des Untersuchungsgebietes als potenziellen Lebensraum führen können. Daher ist zur Vermeidung einer Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten auf eine nächtliche Bautätigkeit sowie auf eine Bautätigkeit während der Dämmerungszeiten zu verzichten.		
Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung für die Fledermäuse V1 wird sichergestellt, dass die Arten während der Jagdaktivitäten nicht gestört werden.		
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann somit nicht prognostiziert werden.		
Lärmquellen, wie bspw. der Wechselrichter befinden sich in mindestens 210 m Entfernung von potenziellen Quartieren, so dass Batteriespeicher, Wechselrichter und Transformator nicht mehr als Lärmquelle für Fledermäuse fungieren können.		
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann somit nicht prognostiziert werden.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



5.1.2.2 Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

Für Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1).

5.1.2.3 Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL

Für Reptilien nach IV der FFH-RL existieren keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassung 2023 (3) und es werden keine potenziellen Habitatflächen im Betrachtungsraum vom Vorhaben in Anspruch genommen, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1).

5.1.2.4 Libellen des Anhanges IV der FFH-RL

Für Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL existieren keine Nachweise im Betrachtungsraum (vgl. Anhang 1).

5.1.2.5 Käfer des Anhanges IV der FFH-RL

Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Anhang 1). Für Käferarten nach Anhang IV FFH-RL fehlt es im Untersuchungsraum an geeigneten Habitaten.

5.1.2.6 Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-RL

Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Anhang 1). Für Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-RL fehlt es im Untersuchungsraum an geeigneten Habitaten.

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

In der folgenden Tabelle 3 werden die im Untersuchungsraum des Fachbeitrages Artenschutz potenziell vorkommenden, wild lebenden, europäischen Brutvogelarten aufgelistet, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang 1).



Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Vogelarten für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Gilde	Angaben zum Vorkommen
<i>Corvus corone</i>	Aaskrahe	U	G	1	– 2022 kein Nachweis von Nestern – geeignete Habitats (Freibruter in Geholzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Turdus merula</i>	Amsel	u	G	1	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 in den Geholzen des Betrachtungsraumes – potenzielle Habitats (Geholzflache, Freibruter der Geholze) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	u	G	2	– Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitats (Nischen-, Halbhohlen- und Bodenbruter in offenen und halboffenen Landschaften mit Gewassernahe) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper*	3	U	3	– Nachweise im MTBQ – Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – geeignete Habitats (lichte Walder mit nicht zu dichter Krautschicht) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	u	G	2	– Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitats (Hohlenbruter in hohlenreichen Laubwaldern, Parks, Laubbaumbestanden) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	u	G	1	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitats (Geholzflachen, Freibruter der Geholze) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	u	G	2	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitats (Geholzgruppen) im Betrachtungsraum durch Vorhaben betroffen
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhaher	u	G	1	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitats (Walder aller Art, Waldrandzonen, Waldreste, stark begrunte Teile von Ortschaften, etc.) vom Vorhaben betroffen
<i>Pica pica</i>	Elster	u	G	1	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 auerhalb des Betrachtungsraumes in Gartenanlage; Vorkommen im Betrachtungsraum moglich – potenzielle Brutplatze (Freibruter der Geholze in Siedlungen und der Kulturlandschaft) vom Vorhaben betroffen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche*	V	U	3	– 9 Nachweise im Betrachtungsraum im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – geeignete Habitats (Ackerflachen; offene, geholzarme und berschaubare Kulturlandschaft) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumlaufer	u	G	2	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – Habitats (Nischen- und Hohlenbruter altholzreicher Laubbaumbestockungen) im Betrachtungsraum vorhanden und potenziell vom Vorhaben betroffen
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmucke	V	G	1	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Gilde	Angaben zum Vorkommen
					– potenzielle Habitate (Bodenbrüter im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland mit Präferenz für dichte Strukturen in der bodennahen Schicht) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	u	G	3	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitate (Bodenbrüter in halboffenen Bereichen mit Gebüsch und Bereichen ausgeprägter Krautschicht) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	u	G	1	– Vorkommen im MTBQ – geeignete Habitate (Grenzbereiche von menschlichen Siedlungen und Offenland zu Wald, etc.) im Untersuchungsraum vorhanden – kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht*	u	G	2	– Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – Betrachtungsraum könnte Nahrungshabitat der Art darstellen – potenzielle Habitate (Höhlenbrüter in selbst errichteten Höhlen in halboffenem Gebiet) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube*	u	G	2	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2023 – geeignete Habitate (altholzreiche Laub- und Laubmischwälder mit [Schwarzspecht-] Höhlen im Grenzbereich zu Offenland) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	u	G	2	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitate (Höhlenbrüter in Altholzbeständen in Wäldern, Waldresten, ländlichen Siedlungen und Parks) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	u	G	2	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitate (Höhlenbrüter in höhlenreichen Laubwäldern, Parks, Laubbaumbeständen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	u	G	1	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – Habitate (gute gegliederte Gehölze, Wald- und Bestandsränder, reich strukturierte Laubmischwälder) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe	u	G	1	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Brutplätze (Freibrüter in Gehölzen) vom Vorhaben betroffen
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	u	G	1	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Brutplätze (Bäume, Freibrüter der Gehölze) vom Vorhaben betroffen
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	u	G	1	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Brutplätze (Freibrüter in Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) vom Vorhaben betroffen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Gilde	Angaben zum Vorkommen
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	u	G	3	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Brutplätze (Bodenbrüter in Randbereichen von Wäldern, Gehölzen, Parks mit ausgeprägter Strauchschicht) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	u	G	1	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze in randlinienreichen lichten Waldrändern) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	u	G	1	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze mit Bindung an waldartige Strukturen) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	u	G	2	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes zur Brutzeit und als Rastvogel – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenziell geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in höhlenreichen Laubbaumbeständen und Waldresten) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	u	G	1	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Art im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Brutplätze (Gebüsch, Freibrüter der Gehölze) vom Vorhaben betroffen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	G	2	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – geeignete Habitate (Höhlenbrüter in Wäldern und Parks mit großem Nistkastenangebot) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe*	V	G	3	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweise im MTBQ – Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – geeignete Habitate (waldreiche Gebiete) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	u	G	3	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 außerhalb des Betrachtungsraumes am Hang zum Borlasbach – potenzielle Habitate (Wälder aller Art, mehrschichtige Bestockungen feuchter Standorte mit strukturreicher Strauch- und Krautschicht) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	u	G	3	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 außerhalb des Betrachtungsraumes am Hang zum Borlasbach – potenzielle Habitate (Bodenbrüter in lichten Waldrändern, Wäldern und Flurgehölzen) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen

Gilde: 1...Freibrüter der Gehölze; 2...Nischen-/Höhlenbrüter; 3...Boden-/Röhrichtbrüter

RL: Rote Liste Sachsen (u...ungefährdet; V...Vorwarnliste; R...selten; 3...gefährdet)

EHZ: Erhaltungszustand in Sachsen (G...günstig; U...unzureichend)



fett: Art des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie

* Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (15)

In den nachstehenden Formblättern erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Brutvogelarten für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Brutvogelarten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten sowie Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden in den nachfolgenden Formblättern Art für Art behandelt:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Grünspecht
- Hohltaube
- Waldschnepfe

Des Weiteren wird die Betroffenheit aller sonstigen, in der Regel weniger sensiblen und/oder ubiquitären Brutvögel, in ökologischen Gilden bezüglich der Brutplatzwahl, zusammengefasst und abgeschätzt.



5.2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Artenschutzblatt 2: Baumpieper

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus (15) (16)		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 3	Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> In Sachsen keine Gefährdung. Die Art unterliegt Gefährdungen auf dem Zug sowie im afrikanischen Winterquartier durch bspw. Dürreperioden (6).</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum</u> Der Baumpieper nutzt lichte Nadel-, Misch- und Laubwälder überwiegend ärmerer Standorte mit deutlich ausgeprägter, nicht zu dichter Krautschicht. Ebenso nutzt er Feldgehölze, Baumgruppen nährstoffärmerer, offener Landschaften mit Büschen und Gehölzaufwuchs durchsetzten extensiven Wiesen und Weiden sowie Ödland, Kippen, Halden. Die Nester legt der Baumpieper am Boden unter Grasbüscheln, Heidelbeersträuchern u.Ä. an (6).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> Die Art ist im norddeutschen Tiefland nahezu flächig verbreitet, nach Süden hin ist der Bestand stark ausgedünnt. Vorkommensschwerpunkte weist der Baumpieper in sandigen Kiefernforsten und auf Truppenübungsplätzen auf.</p>		
<p><u>Sachsen</u> (6) Der Baumpieper ist Brutvogel im Sächsisch-Niederlausitzer Heideland, in Bergbaufolgelandschaften, der Sächsischen Schweiz und höheren Lagen des Ost- und Mittelerzgebirges. Der Bestand wurde 2016 in Sachsen auf 10.000–24.000 Brutpaare geschätzt.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Für den Baumpieper konnte 2023 im Betrachtungsraum 1 Nachweis ermittelt werden (3). Dieser befindet sich im nordwestlichen Waldrandbereich.</p>		



Baumpieper (*Anthus trivialis*)

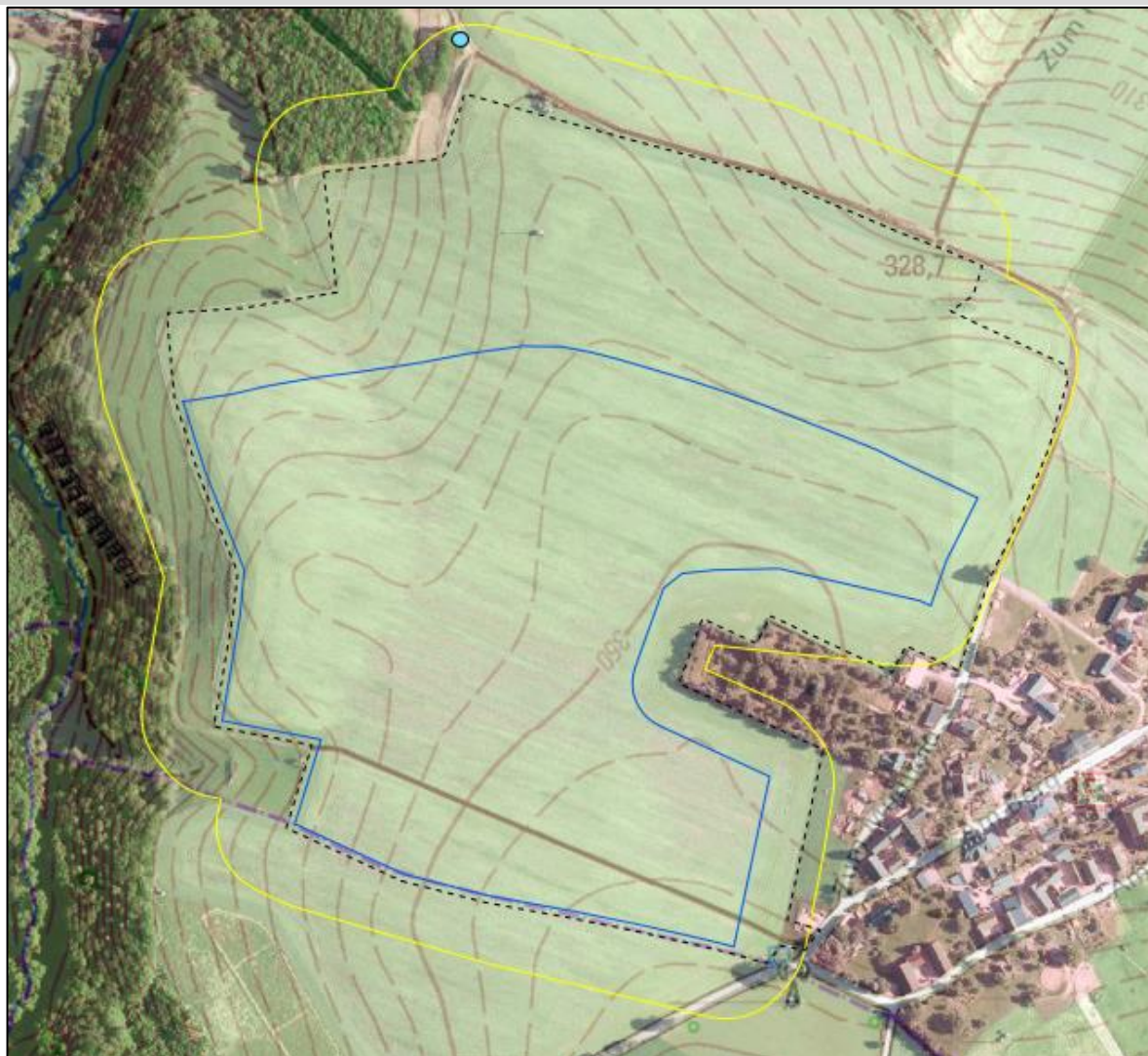


Abbildung 3: Nachweise des Baumpiepers 2023 im Betrachtungsraum. (schwarz gestrichelte Linie...Geltungsbereich; blaue Linie...Baufeldgrenzen; gelbe Linie... Betrachtungsraum; blauer Punkt...Nachweispunkt des Baumpiepers)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu keiner Rodung von Gehölzen und Beanspruchung von potenziellen Bruthabitaten.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein



Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der baulichen Realisierung werden keine potenziell zur Brut nutzbaren Strukturen zerstört.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Nischen- oder Höhlenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
V2: Bauzeitenregelung Brutvögel		
Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, bezugnehmend auf Brutvögel, in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02., ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung <u>und</u> frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



5.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

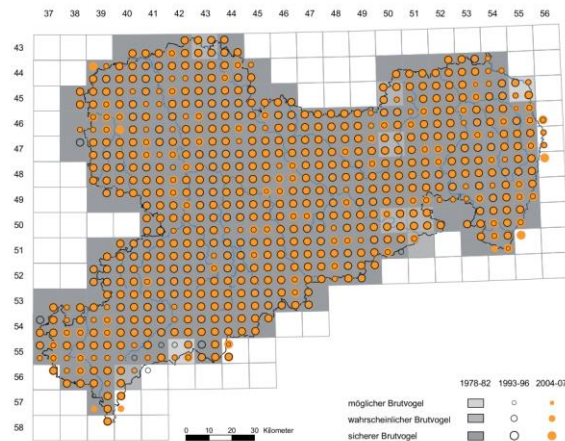
Artenschutzblatt 3: Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus (15) (16)		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. V	Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Eine Gefährdung für die Feldlerche geht überwiegend von Lebensraumentwertung und Gefährdung von Bruten durch Intensivierung, Chemisierung und Technisierung der Landwirtschaft aus. Insbesondere eine ungünstige Fruchtfolge oder ein ungünstiger Zeitpunkt der Ackerbestellung führen zur Gefährdung von Gelegen. Zudem besteht eine Gefährdung durch Lebensraumverlust in Folge von Bebauung und Flächenversiegelung. (6)</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum</u> Die Feldlerche ist ein Brutvogel großräumiger, offener, gehölzarter Fluren mit überschaubarer Vegetation. Ihr Hauptvorkommen beschränkt sich daher insbesondere auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgelandschaften in den ersten Sukzessionsstadien und Heiden (6). Sie bevorzugt dabei trockene bis wechselfeuchte Böden und eine niedrige sowie abwechslungsreiche Krautschicht. Bei der Brutplatzwahl werden hochragende Einzelstrukturen wie Bäume oder Masten und Kulissen wie Waldränder, Gebäude aber auch Straßen gemieden (17). Dazu hat sie eine gewisse Präferenz für Höhenrücken und Kuppen gegenüber Tälern und Senken (6).</p> <p>Die Feldlerche ist ein tagaktiver Vogel, der sich von Wirbellosen ernährt. Sie ist in Mitteleuropa ein Kurzstreckenzieher und überwintert in Süd- und Westeuropa sowie Nordafrika (17). Sie kommt im Brutgebiet von Februar bis Oktober vor. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Ende Juli. Sie errichtet ihre Nester in Bodenmulden. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, vielfach auch Ersatzbruten aufgrund von Gelegezerstörung durch die landwirtschaftliche Nutzung (6).</p> <p>Die Lebensraumeignung für die Feldlerche ist im Jahresverlauf stark von der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Vegetationsdynamik abhängig. So sind zu Beginn der Brutzeit Wintergetreide und Raps als Brutplatz attraktiv, während die Eignung mit Heranwachsen der Feldfrüchte aufgrund der zunehmenden Wuchshöhe und Halmdichte deutlich abnimmt. Lücken in den Kulturen begünstigen wiederum ein Brutvorkommen. Beim Maisanbau, aber auch Kartoffel- und Rübenanbau, werden aufgrund der späten Bestellung der Schläge häufig Gelege von Erstbruten zerstört, die auf den im Frühjahr noch unbestellten Schlägen angelegt wurden. Während in Sachsen im Tief- und Hügelland Intensivgrünland im Frühjahr aufgrund der hohen Vegetationsdichte eher ungeeignet ist, finden sich in den mittleren und höheren Berglagen im Grünland regelmäßige Brutreviere (6).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> In Deutschland ist die Feldlerche ein weitverbreiteter und häufiger Brutvogel. Sie weist jedoch seit den 1980er Jahren einen starken Bestandsrückgang auf, der noch immer anhält (18).</p>		



Sachsen (6)

In Sachsen ist die Feldlerche Brutvogel im gesamten Gebiet. Auch in Sachsen ist der Bestandsrückgang bemerkbar. Wurde der Brutbestand in den Jahren 2004–2007 noch mit 80.000 bis 160.000 Brutpaaren geschätzt, ergab die Schätzung für das Jahr 2016 nur noch 35.000 bis 80.000 Brutpaare (11).



2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Feldlerche konnten im Rahmen der faunistischen Kartierung 2023 (3) im engeren Untersuchungsraum 9 Brutreviere ermittelt werden, die sich über den nordwestlichen und südlichen Teil des Untersuchungsraumes verteilen.

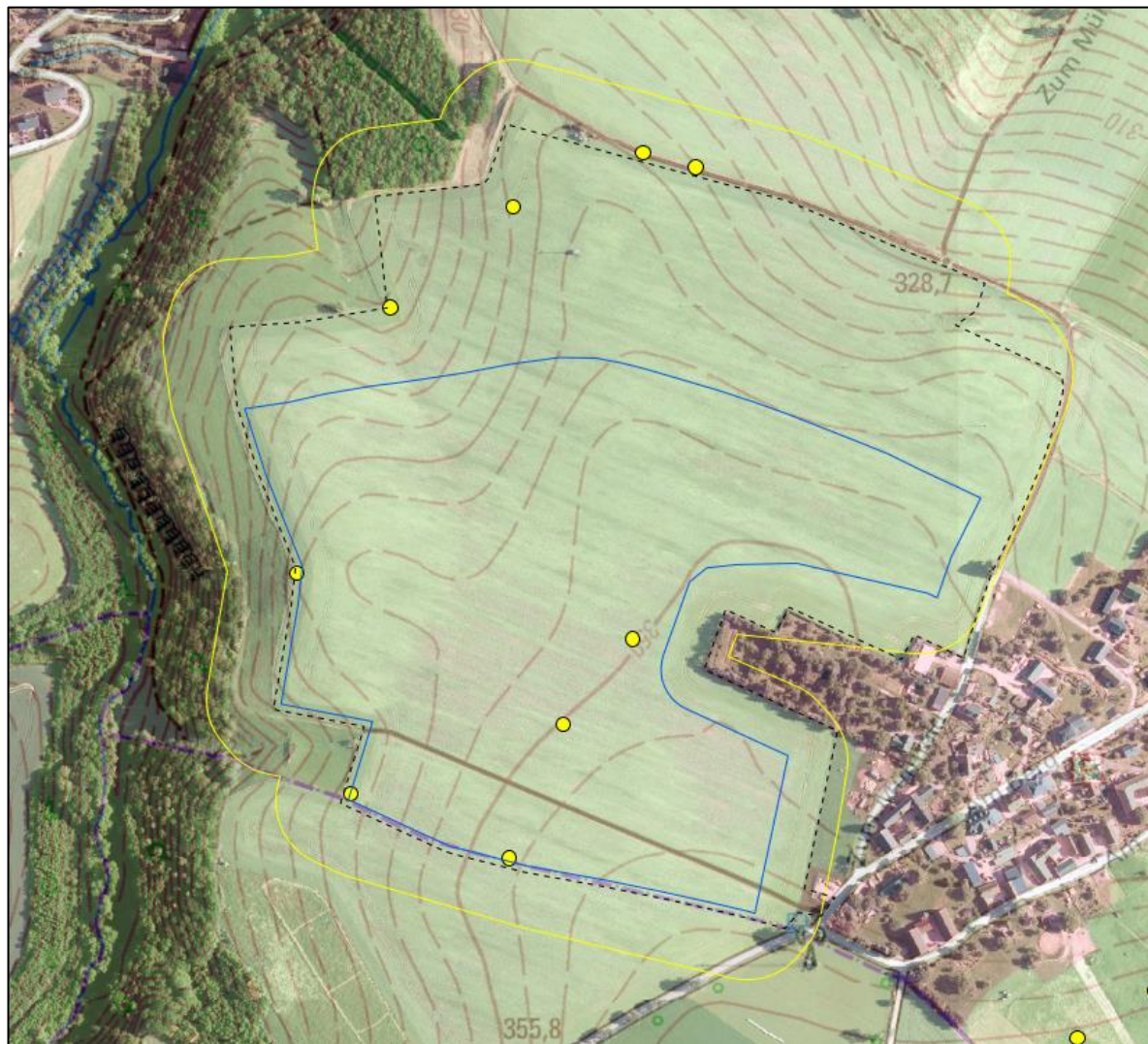


Abbildung 4: Nachweise der Feldlerche 2023 im Geltungsbereich (19)
 (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelte Linie...Grenze des Geltungsbereiches;
 gelbe Linie...Betrachtungsraum; gelbe Punkte... Revierzentren der Feldlerche 2023)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitate (Intensivacker) im Geltungsbereich verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlagebedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Betriebsbedingt können Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei ungünstigen Bewirtschaftungszeitpunkten (Mahd) der Flächen eintreten. Daher ist der Zeitpunkt der Bewirtschaftung an die Brutzeit der Bodenbrüter anzupassen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

V2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, bezugnehmend auf Brutvögel, in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02., ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03.



und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Abweichend von V2 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Feldlerche bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

V4: zeitlich angepasste Flächenpflege

Zur Vermeidung von Störung, Tötung oder Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden (20). Des Weiteren ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

Grundsätzlich können auch Maßnahmen der Flächenpflege (Mahd) betriebsbedingte Störwirkungen während der Brutzeit hervorrufen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass durch die extensive Bewirtschaftung (2–4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) keine erheblichen Störungen verursacht werden, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Intensivmähwiese, Intensivweide, Intensivacker) geringer ausfallen und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden 5 nachgewiesene und potenzielle Bruthabitate der Feldlerche überbaut. Durch die Bauzeitenregelung V2 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V3 wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Die Beschädigung von Niststandorten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Bodenbrütern, die ihre Nester jährlich neu errichten, stellt i. d. R. keinen Verbotstatbestand dar.

Betriebsbedingt kann eine Beeinträchtigung der Feldlerche durch die von den Modulen ausgehenden Kulissenwirkung nicht ausgeschlossen werden.

In frühzeitiger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde daher als CEF-Maßnahme die Anlage von Blühflächen und -streifen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme festgelegt.

CEF 1: Anlage von Blühflächen und -streifen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche

Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes sind im Umfeld der geplanten Freiflächenanlage Blühstreifen und Schwarzbrachen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anzulegen, um den Verlust von 5 Brutpaaren zu kompensieren.

Pro Brutpaar ist eine Kompensationsfläche von 0,5 ha notwendig. Im vorliegenden Fall stehen ca. 3,33 ha als Maßnahmeflächen zu Verfügung..

Bei Anlage einer Blühfläche oder eines Blühstreifens ist auf eine lückige Einsaat vor Brutbeginn der Feldlerche (Anfang März) und den Erhalt von Rohbodenstellen zu achten. Für die Blühstreifen wird eine Saatgutmischung aus niedrigwüchsigen, standortgeeigneten Wildpflanzen mit hohem Blütenangebot verwendet. Bei der Einsaat ist das Ursprungsgebiet (hier UG 8 – Erz- und Elbsandsteingebirge) zu beachten. Die Blühflächen müssen eine Mindestbreite von 20 m und eine Mindestlänge von 60 m aufweisen. Die Blühstreifen sind unmittelbar an einen



mindestens 20 m breiten Streifen Schwarzbrache anzulegen. Die Anlage der Blüh-/Schwarzbrachestreifen erfolgt im Frühjahr bis spätestens zum 15. April eines Jahres. Die Blüh-/Schwarzbrachestreifen müssen einen Abstand zueinander von mindestens 60 m besitzen. Es ist zudem zu gewährleisten, dass auf den Maßnahmenflächen keine Dünger und/oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Auf den CEF-Flächen ist zudem keine Mahd oder Bodenbearbeitung in der Brut- und Aufzuchtzeit (15. April bis 15. September) der Feldlerche vorgesehen. Wird vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit gemäht, ist das Mahdgut zu beräumen (22) (23). Die Schwarzbrachestreifen sind jedes Jahr im Herbst umzubereiten. Die Blühflächen werden im Herbst gemulcht. Die Blüh- und Schwarzbrachestreifen werden für einen Zeitraum von mindestens zwei Vegetationsperioden angelegt. Danach können sie im Herbst umgebrochen werden. Im Frühjahr erfolgt eine Neuanlage auf gleicher Fläche oder einer anderen geeigneten Fläche.

Durch die Anlage von Blühstreifen und/oder Brachflächen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme wird sichergestellt, dass die Feldlerche ihre Brut erfolgreich abschließen kann, ohne dass durch landwirtschaftliche Tätigkeiten Gelege zerstört werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Maßnahme erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V3 und die auf Bodenbrüter ausgerichtete Flächenpflege V4 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Feldlerche während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Durch das Vorhaben kann es permanent zu Lärmemissionen durch Batteriespeicher, Wechselrichter und Trafоеinheit kommen. Es ist davon auszugehen, dass der 100 m-Radius um die Speicherstation dauerhaft für die Feldlerche als Lebensraum ungeeignet ist, da die Art ebenso als akustisch sensibel eingestuft wird und Bereiche mit bis zu 47 dB(A)-Lärmemissionen meidet. In frühzeitiger Abstimmung wurde daher mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsisches Schweiz-Osterzgebirge als CEF-Maßnahme die Anlage von Blühflächen und -streifen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme festgelegt (Vgl. Abs. 3.2).

CEF 1: Anlage von Blühflächen und -streifen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **mäßig** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein



5.2.3 Grünspecht (*Picus viridis*)

Artenschutzblatt 4: Grünspecht

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus (15) (16)		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. u	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Aktuell wird die Art als ungefährdet eingestuft, wobei starke Bestandsschwankungen belegt sind, die aber vor allem auf kalte und schneereiche Winter zurückzuführen sind. Langfristig können sich durch Aufforstung von Mittel- und Hutwäldern, Ausräumung der Landschaft sowie Eutrophierung und Biozideinsatz Defizite im Lebensraum ergeben (6).</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Art kommt in halboffenen Gebieten mit Laubbaum-Restwäldern, Flurgehölzen und Baumalleen vor, welche durch Grünland unterbrochen werden. In Fluss- und Bachauen mit Hangwald- und Auwaldresten, bachbegleitenden Baumkulissen, Teichgebieten mit Altbaumbeständen auf Teichdämmen, flurgehölzreichen Landschaften sowie Bereichen aufgelockerter Bebauung mit Parks, Friedhöfen und Gartenanlagen werden diese Voraussetzungen erfüllt. Größere Waldbestände sowie Nadelbaumforste meidet der Grünspecht fast vollständig. Der Grünspecht gilt als Höhlenbrüter und sucht sich daher für den Höhlenbau im März/April geeignete Bäume. Bevorzugt werden scheinbar Weichlaubbaumarten (Weide, Erle, Birke, Pappel). Die Brutzeit erfolgt anschließend von Mitte April bis Ende Juli mit Schwerpunkt Mai bis Mitte Juni (6).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<u>Deutschland</u>		
<p>Der Brutvogel kommt in ganz Deutschland vor und im gesamten Tief- und Hügelland mit einer geringen Dichte. Ab ca. 300/400 m ü. NN wird die Art seltener. In weit ausgedehnten Heidewäldern und siedlungs- sowie gehölzarmen Gebieten kann die Art auch gänzlich fehlen.</p>		
<u>Sachsen</u>		
<p>Die Art ist über ganz Sachsen verteilt. Häufig ist der Grünspecht im Mittelsächsischen Lösshügelland bei Döbeln und in der Königsbrücker Heide, Leipzig sowie an der Weißen Elster anzutreffen. Zum Bergland hin (Chemnitz, Vogtlandkreis) und in den höheren Berglagen (Osterzgebirge bei Fürstenau) nimmt die Häufigkeit des Grünspechtes ab, wobei nur noch ein geringeres Vorkommen zu verzeichnen ist (6).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Der Grünspecht konnte im Rahmen der faunistischen Kartierung im Jahr 2023 (3) nachgewiesen werden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Bereich der Gehölze auf der nördlichen Ackerfläche des Geltungsbereiches gegeben. Das nach Beobachtungen abgegrenzte Brutrevier sowie die Bereiche für Brut und Jungenaufzucht befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich des Waldes entlang des Grundbaches sowie auf den Grünlandflächen angrenzend an den Waldbestand.</p>		



Grünspecht (*Picus viridis*)

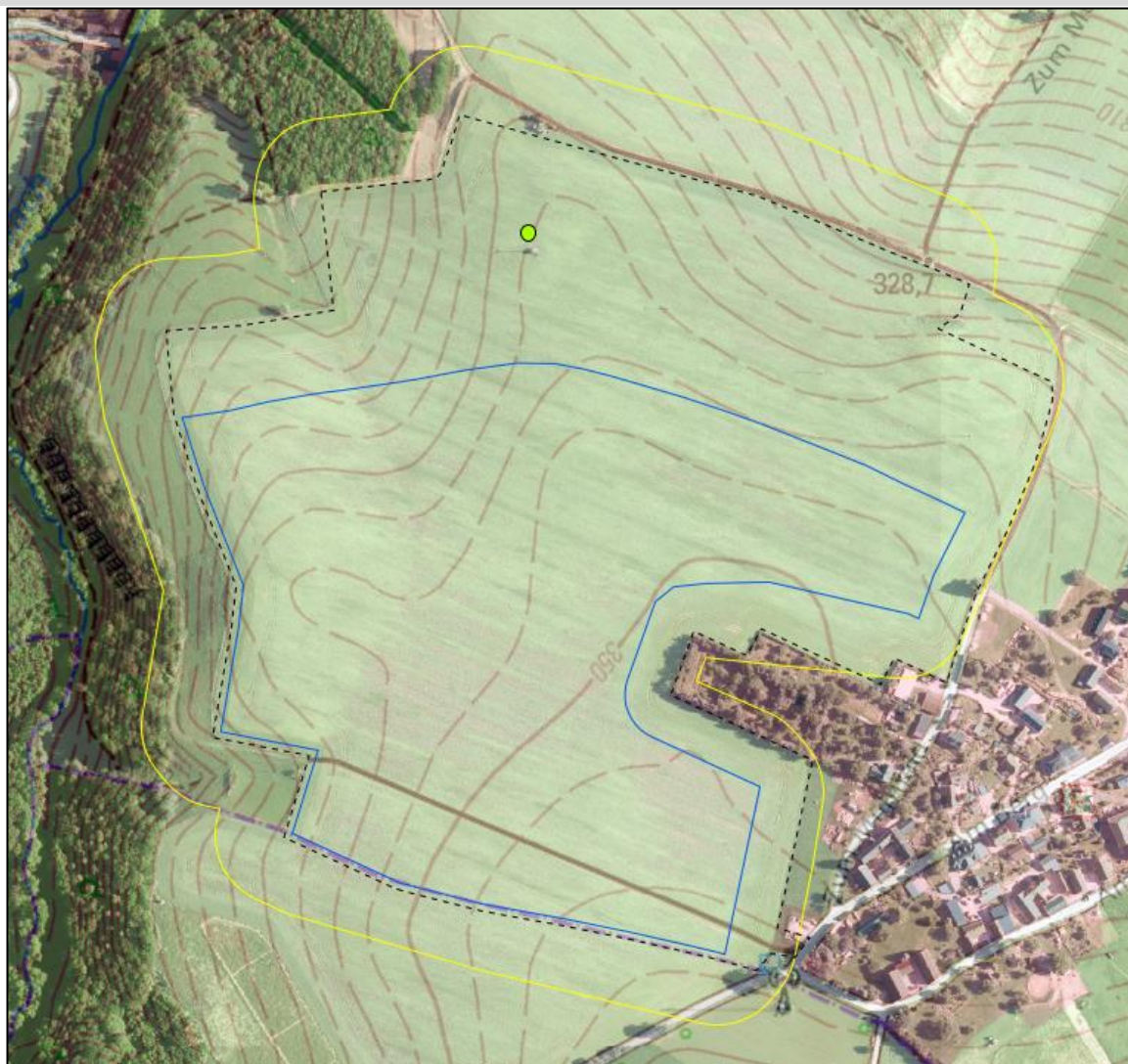


Abbildung 5: Nachweise des Grünspechts 2023 im Geltungsbereich
 (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelte Linie...Grenze des Geltungsbereiches;
 gelbe Linie...Betrachtungsraum; grüner Punkt... Nachweis des Grünspechtes 2023)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Innerhalb des Vorhabens werden keine Rodungen von Gehölzen vorgenommen. Die Brutreviere und Bereiche für die Jungenaufzucht liegen nach dem faunistischen Gutachten 2023 (3) außerhalb des Geltungsbereiches. Die Randbereiche des Geltungsbereiches bleiben von dem Vorhaben unberührt, sodass von keiner Verletzung oder Tötung von Grünspechten auszugehen ist.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein



Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der baulichen Realisierung werden keine potenziell zur Brut nutzbaren Strukturen zerstört.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Nischen- oder Höhlenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
V2: Bauzeitenregelung Brutvögel		
Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, bezugnehmend auf Brutvögel, in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02., ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung <u>und</u> frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



5.2.4 Hohltaube (*Columba oenas*)

Artenschutzblatt 5: Hohltaube

Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus (15) (16)		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. u	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Gefährdet wird die Art vor allem durch den zunehmenden Mangel an Höhlenbäumen als Brutplatz, durch forstliche Maßnahmen und der entstehenden Alterslücke in der Buchenbestockung. Zusätzlich haben feuchtkühle Witterung in den Brutgebieten sowie die Jagd in den Überwinterungsquartieren im west- und südwesteuropäischen Raum einen negativen Effekt auf die Art (6).</p>		
2. Charakterisierung		
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Art kommt in halboffenen Gebieten vor, wobei sie ihre Brutplätze in hochstämmigen Buchen-Althölzern mit Schwarzspechthöhlen anlegt. Weiterhin werden aber auch andere alte Laubwälder, Parks, Flurgehölze oder alte Kiefernwälder besiedelt. Die Brutzeit reicht von März bis September mit Schwerpunkt Mitte April bis Mitte September. Da die Brutzeit der Hohltaube aufgrund von 3–4 Bruten im Jahr entsprechend lang ist, können Jungvögel auch bis in den Oktober in den Höhlen anwesend sein. Zur Zugzeit im Winter kann die Art auch während der Nahrungssuche auf Feldern, am Rand auf z.B. Ruderalflächen oder am Rand von Tagebauen nachgewiesen werden (6).</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland Deutschland In Deutschland ist die Art mäßig häufig (16).</p>		
<p>Sachsen Die Art ist über ganz Sachsen weit verbreitet. Dabei ist ein hohes Vorkommen in den großen Buchenwaldgebieten des Hügel- und Berglandes ersichtlich. Mit zunehmender Höhe ist aufgrund des Klimas bzw. der zu dicht geschlossenen Wälder ohne Offenlandbereiche und der abnehmenden Verfügbarkeit an Höhlenbäumen mit einer Abnahme der Hohltaube zu rechnen. In waldarmen Gebieten, die kaum Buchenholzbestände aufweisen, ist die Art nur zu einem sehr geringen Anteil vertreten (< 0,2 BP/km²) oder fehlt gänzlich (6).</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der faunistischen Erfassung 2023 (3) wurde die Hohltaube am westlichen Rand des Betrachtungsraumes im Grenzbereich zum Wald-/Offenland aufgenommen.</p>		



Hohltaube (*Columba oenas*)



Abbildung 6: Nachweise der Hohltaube 2023 im Geltungsbereich
 (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelte Linie...Grenze des Geltungsbereiches;
 gelbe Linie...Betrachtungsraum; oranger Punkt... Nachweis der Hohltaube 2023)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu keiner Rodung von Gehölzen bzw. zu keiner Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches und somit auch zu keiner Verletzung oder Tötung von Hohltauben.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein



Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der baulichen Realisierung werden keine potenziell zur Brut nutzbaren Strukturen zerstört.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Nischen- oder Höhlenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
V2: Bauzeitenregelung Brutvögel		
Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, bezugnehmend auf Brutvögel, in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02., ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung <u>und</u> frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
Das Vorhaben beeinträchtigt die Qualität des nachgewiesenen Brutreviers nicht, da die Entfernung des Brutreviers (ca. 300 m) außerhalb der Reichweite der Schallemissionen von Batteriespeicher, Wechselrichter und Trafo-Einheit liegt.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



5.2.5 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Artenschutzblatt 6: Waldschnepfe

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus (15) (16)		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. V	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> (6) Die Waldschnepfen sind gefährdet durch langfristige Lebensraumverluste durch Abbau von Mooren, Waldentwässerung und Waldumwandlung.</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum:</u> Die Waldschnepfe kommt vor allem in waldreichen Gebieten und damit insbesondere im Tiefland vor. Sie bevorzugt mäßig feuchte bis wassergesättigte Bereiche in lichten, stark gegliederten und mit Blößen durchsetzten Mischwäldern. Ebenso kommt die Art in lichten Kiefern- und Fichtenwäldern mit entsprechender Krautschicht, mit Blößen, Jungbeständen und breiten Schneisen vor. Nester der Art finden sich meist gut gedeckt in der Bodenvegetation oder am Fuß eines Baumes (6).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> Die Art ist in Deutschland großflächig verbreitet. Größere Verbreitungslücken finden sich nur im Alpenvorland, auf der Schwäbischen Alb und in den waldarmen Gebieten Mitteldeutschlands (21).</p>		
<p><u>Sachsen (6)</u> Die Waldschnepfe kommt vor allem in waldreichen Gebieten vor. Somit ist sie insbesondere in der Dübener Heide, der Königsbrück-Ruhlander-Heide, der Muskauer Heide, in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, in den höheren Lagen des Erzgebirges und der Sächsischen Schweiz vertreten. In den ebenfalls waldreichen Gebieten Vogtland, Zittauer Gebirge, Lausitzer Bergland, Dresdner Heide u. a. ist die Art jedoch nur sporadisch vertreten. Der Bestand wurde 2016 in Sachsen auf 500-1.000 Brutpaare geschätzt.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Waldschnepfe konnte im Jahr 2023 (3) knapp außerhalb des Betrachtungsraumes mit einem Nachweis am Waldrand im Westen erfasst werden.</p>		



Waldschnepe (*Scolopax rusticola*)

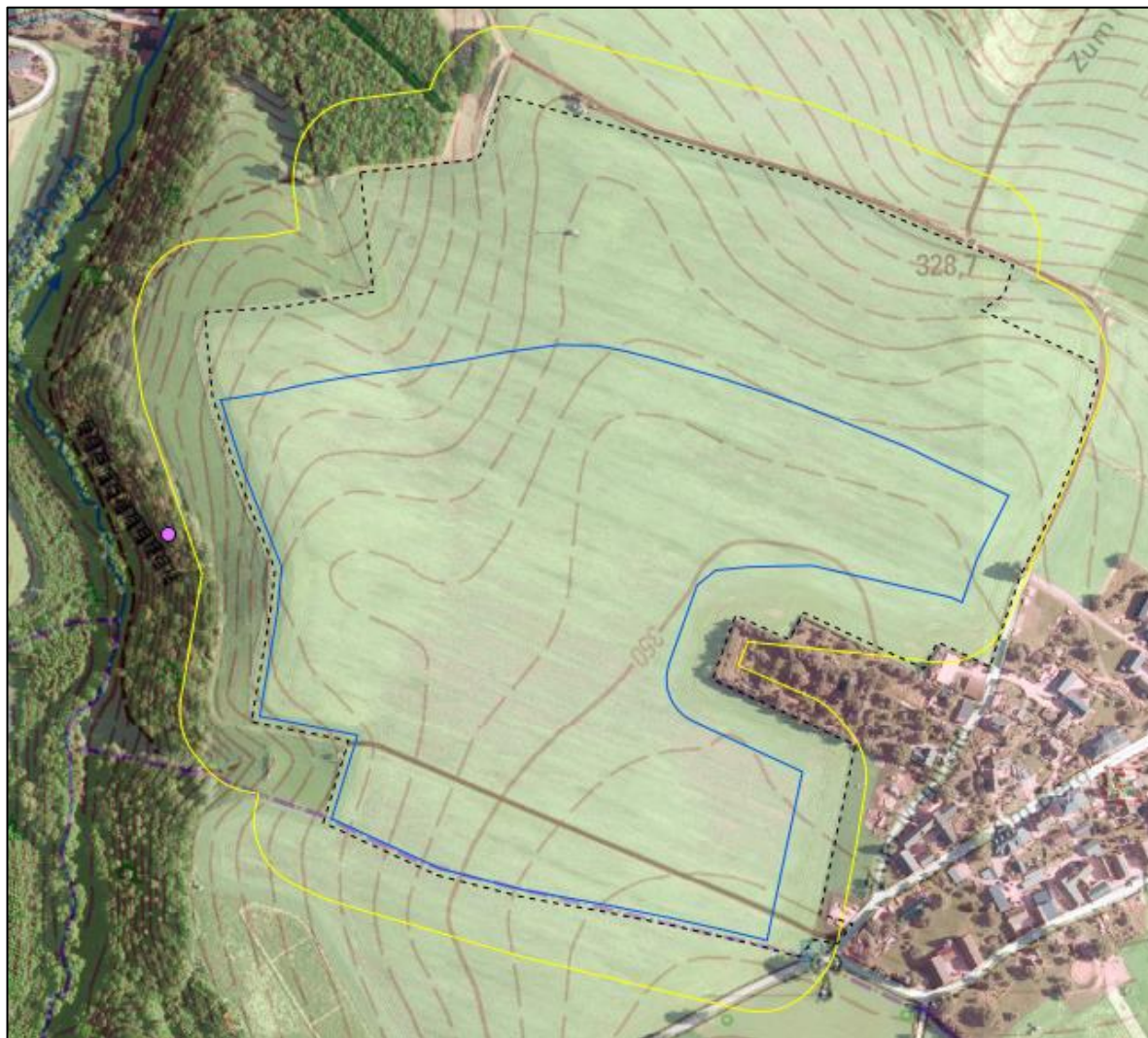


Abbildung 7: Nachweise der Waldschnepe im Betrachtungsraum (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelte Linie...Grenze des Geltungsbereiches; gelbe Linie...Betrachtungsraum; lila Punkt...Nachweispunkt der Waldschnepe)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu keiner Rodung von Gehölzen bzw. zu keiner Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches und somit auch zu keiner Verletzung oder Tötung von Waldschneppen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein



Waldschnepe (<i>Scolopax rusticola</i>)		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der baulichen Realisierung werden keine potenziell zur Brut nutzbaren Strukturen zerstört.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Nischen- oder Höhlenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
V2: Bauzeitenregelung Brutvögel		
Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, bezugnehmend auf Brutvögel, in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02., ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung <u>und</u> frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
Das Vorhaben beeinträchtigt die Qualität des nachgewiesenen Brutreviers nicht, da die Entfernung des Brutreviers (ca. 280 m) außerhalb der Reichweite der Schallemissionen von Batteriespeicher, Wechselrichter und Trafo-Einheit liegt.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



5.2.6 Freibrüter der Gehölze

Artenschutzblatt 7: Brutvögel, Freibrüter der Gehölze

Freibrüter der Gehölze		
<p>Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>), Ringeltaube (<i>Columbus palumbus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus (15) (16)		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, max. *	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, max. Kat. V	<input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n): Die genannten Arten sind weit verbreitet und ihre Bestände in Sachsen weitgehend stabil. Gefährdungen dieser Arten gehen häufig von der Flurbereinigung, der häufigen Mahd, Verlust der Nahrungsgrundlage durch Biozideinsatz sowie natürlichen Ursachen wie sehr strenge Winter, lange Trockenperioden oder Prädation aus (6).</p>		
2. Charakterisierung		
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Gehölze, Gebüsche und Hecken, die vor allem in der halboffenen Kulturlandschaft und in Siedlungslagen auftreten und in Sachsen noch weitestgehend stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter, die in der Regel jährlich ihr Nest neu errichten. Besiedelt werden lichte Waldrandzonen, Feldgehölze, Ufergehölze, bewachsene Bahndämme sowie Parks, Gärten oder Baumgruppen im Übergang zu offeneren Bereichen oder zu Siedlungsbereichen (6).</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</p>		
<p>Deutschland Die Arten sind in Deutschland häufig (16).</p>		
<p>Sachsen Die Aaskrähe gilt als Superspezies der Raben- und Nebelkrähe und kommt in Sachsen in allen Naturräumen vor, wobei der Bestand auf 14.000 bis 28.000 Brutpaare geschätzt wird. Mit 180.000 bis 390.000 Brutpaaren ist die <u>Amsel</u> ein Brutvogel, der flächendeckend in allen Naturräumen Sachsens vorkommt. Der <u>Buchfink</u> gilt als Brutvogel im gesamten Gebiet mit erkennbarer Dichtedifferenzierung zwischen waldarmen und -reichen Regionen. Der geschätzte Bestand beträgt 250.000 bis 500.000 Brutpaare. Der <u>Eichelhäher</u> weist in ganz Sachsen einen Bestand von 15.000 bis 30.000 Brutpaaren auf, wobei die größten Dichten an Brutpaaren/km² nur in waldreichen Gebieten des Tief-, Hügel- und Berglandes als auch in den Ballungsräumen Chemnitz-Zwickau und Oberes Elbtal erreicht werden. Die <u>Elster</u> besitzt ihren Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungsbereichen. Der Bestand an Brutpaaren liegt zwischen 9.000 und 18.000. Für die <u>Gartengrasmücke</u> ist eine dichte Struktur (Sträucher, Aufwuchs, Stockausschläge, Brennnessel) notwendig. In Sachsen wurde der Brutbestand auf 35.000 bis 70.000 Brutpaare geschätzt. Der <u>Grünfink</u> ist in Sachsen die zweithäufigste Finkenart und kommt bis in die Gipfellagen des Berglandes vor. Der Bestand wird auf 60.000 bis 120.000 Brutpaare geschätzt. Die <u>Mönchsgrasmücke</u> ist auf vertikal ausreichend entwickelte und gut gegliederte Gehölze angewiesen. Der Bestand bis 2007 wurde auf 80.000 bis 160.000 Brutpaare in ganz Sachsen geschätzt. Die <u>Nebelkrähe</u> ist in Sachsen weit verbreitet, wobei ihr Schwerpunkt im Bereich von Siedlungsbereichen liegt. Der Bestand in Sachsen wurde im Jahr 2016 auf 3.500 bis 7.000 Brutpaare geschätzt. Wie die Nebelkrähe bevorzugt die <u>Rabenkrähe</u> offene bis halboffene Landschaften mit höheren Vertikalstrukturen. Der Brutbestand wird auf 7.000 bis 14.000 Brutpaare bis zum Jahr 2007 geschätzt. Die <u>Ringeltaube</u> ist ein Brutvogel im gesamten Gebiet mit deutlicher Dichtedifferenzierung zwischen siedlungs- und gehölzarmen Agrarlandschaften und reich strukturierten Siedlungsgebieten sowie Waldrandlinien. Der Bestand beträgt ca. 55.000 bis 110.000 Brutpaare.</p>		



Freibrüter der Gehölze

Aaskrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Ringeltaube (*Columbus palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

In lichten, reich strukturierten Mischwäldern (z. B. Auwälder), aber auch in Parks, auf Friedhöfen, an Teichdämmen, in Ufergehölzen und in größeren Gartenkomplexen u. ä. kommt die Schwanzmeise vor. In Sachsen wird der Bestand bis 2007 auf 6.000 bis 12.000 Brutpaaren geschätzt.

Die Singdrossel ist Brutvogel im gesamten Gebiet mit deutlicher Dichtedifferenzierung zwischen waldreichen Lagen und Gefildelandschaften, Bergbaufolgelandschaften auf der einen und armen Kiefernheiden des Lausitzer Tieflandes auf der anderen Seite. 2016 wurde der Bestand der Art auf 40.000 bis 80.000 Brutpaare geschätzt.

Der Stieglitz gilt als Brutvogel im gesamten Gebiet mit relativ geringer Dichtedifferenzierung und einem Bestand von 12.000 bis 24.000 Brutpaaren.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die meisten der oben genannten Arten konnten im Rahmen der faunistischen Erfassung im Jahr 2023 (3) nachgewiesen werden, wobei einige außerhalb des Betrachtungsraumes lagen. Für Aaskrähe, Eichelhäher und Grünfink liegt kein Nachweis vor, diese sind jedoch im Betrachtungsraum zu erwarten. Eine potenzielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen von Gehölzen vorgesehen, wodurch potenzielle Brutstätten der Gehölzfreibrüter nicht beseitigt werden. Auch die Randbereiche des Geltungsbereiches werden nicht in Anspruch genommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der genannten Arten beansprucht. Nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist der Bereich auch als Nahrungshabitat geeignet. Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von extensiven Dauergrünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Gehölzbrüter (Gemeindegebiet) zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



Freibrüter der Gehölze

Aaskrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Ringeltaube (*Columbus palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Gehölzbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, bezugnehmend auf Brutvögel, in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02., ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere nicht, da die Entfernung der Brutreviere mit mindestens 150 m außerhalb der Reichweite der Schallemissionen von Batteriespeicher, Wechselrichter und Trafo-Einheit liegt.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein



5.2.7 Nischen- und Höhlenbrüter

Artenschutzblatt 8: Nischen- und Höhlenbrüter

Nischen- und Höhlenbrüter		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus (15) (16)		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, max. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, max. V	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Der Großteil der genannten Arten sind weit verbreitete, häufige Brutvogelarten, deren Bestand und Bestandsentwicklung keine Gefährdung erkennen lassen. Für den Trauerschnäpper sind Umwandlung lichter Mittel- und Hutewälder, verstärkter Biozideinsatz und zeitweilig ungünstiges Klima im Brutgebiet als Gefährdung zu nennen (6).		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (6)		
<u>Lebensraum:</u> Die genannten Arten kommen in Gehölzbestockungen aller Art, vor allem in Siedlungsnähe, wie Waldrändern, Feldgehölzen, Parkanlagen, durchgrünten Siedlungen etc. vor. Die <u>Bachstelze</u> legt ihr Nest u. a. in Ufer- und Grabenböschungen, an Gebäuden und Mauernischen an. Die Meisen sind Höhlen- und Nischenbrüter, die ihre Nester in Baumhöhlen, Nistkästen aber auch Erdhöhlen (<u>Blaumeise, Kohlmeise</u>) anlegen. Der <u>Buntspecht</u> legt seine Bruthöhlen oft in vorgeschädigten Bäumen oder in Weichlaubholz an. Der <u>Gartenbaumläufer</u> besiedelt bevorzugt Übergangsbereiche vom Wald zur offenen Landschaft. Sein Nest baut er sich am Baum in Spalten oder hinter loser Rinde. Der <u>Kleiber</u> brütet bevorzugt in Nadelholzforsten sowie ländlichen Siedlungen. Die Nester legt die Art in Baumhöhlen, selten in Nistkästen an. Der <u>Star</u> bevorzugt höhlenreiche Wälder, Gehölze und Baumhecken. Die Stare legen ihre Nester v. a. in Höhlen in Bäumen, Nistkästen und Gebäuden an. Der <u>Trauerschnäpper</u> ist ein typischer Nischenbrüter in Altbeständen von Wäldern und Baumgruppen. Das Nest legt der Trauerschnäpper bevorzugt in Nischen, halboffenen Nistkästen, Kletterranken, in Rindenspalten sowie Ast- und Stammabbrüchen an.		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<u>Deutschland</u> Die Arten sind in Deutschland mäßig häufig bis häufig (16).		
<u>Sachsen (6)</u> Die Arten sind in Sachsen weit verbreitet. Die <u>Bachstelze</u> gilt als Brutvogel in ganz Sachsen, wobei sie in walddreichen und siedlungsarmen Regionen eine etwas geringere Dichte aufweist. Ihr Bestand wurde im Jahr 2016 auf 20.000 bis 40.000 Brutpaare geschätzt. Die <u>Blaumeise</u> ist Brutvogel in ganz Sachsen mit deutlicher Dichtedifferenzierung zwischen Siedlungsballungen und laubbaumreichen Waldgebieten auf der einen Seite und walddarmen Agrarräumen, Kiefernheidewäldern u. ä. auf der anderen Seite. Der Bestand der Art wurde 2016 in Sachsen auf 110.000 bis 230.000 Brutpaare geschätzt. Der <u>Buntspecht</u> ist Brutvogel in ganz Sachsen und kommt bis in eine Höhe von 1.000 m ü. NN vor. In höheren Lagen kommt die Art in wesentlich geringerer Dichte vor. Im Jahr 2016 wurde der sächsische Bestand auf ca. 35.000 bis 70.000 Brutpaare geschätzt. Der <u>Gartenbaumläufer</u> ist weiträumig in Sachsen vertreten. Der Brutbestand wird auf 10.000 bis 20.000 geschätzt.		



Nischen- und Höhlenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Der Kleiber ist Brutvogel in ganz Sachsen mit Schwerpunkt in Waldgebieten mit einem hohen Laubbaumanteil. In waldarmen Gefilden und in den fichtendominierten Hoch- und Kammlagen des Erzgebirges kommt die Art wesentlich seltener vor. Der sächsische Bestand wurde im Jahr 2016 auf 40.000 bis 80.000 Brutpaare geschätzt.

Die Kohlmeise ist Brutvogel im gesamten Gebiet mit einem Bestand von ca. 20.000 bis 40.000 Brutpaaren.

Der Star gilt als Brutvogel in ganz Sachsen. Im Jahr 2016 wurde sein Bestand in Sachsen auf 80.000 bis 180.000 Brutpaare geschätzt.

Der Trauerschnäpper ist Brutvogel in fast ganz Sachsen, wobei er Verbreitungsschwerpunkte in laubwaldreichen Regionen und Gebieten mit hoher Siedlungsdichte aufweist. Der Bestand wurde im Jahr 2016 auf ca. 13.000 bis 26.000 Brutpaare geschätzt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle o. g. Arten wurden während der faunistischen Erfassung im Jahr 2023 (3) nachgewiesen, wobei einige Arten außerhalb des Betrachtungsraumes nachgewiesen wurden. Sie können den die Freifläche umgebenden Gehölzbestand zur Brut nutzen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der Arten beansprucht. Alle Nischen- und Höhlenbrüter errichten ihre Nester im Betrachtungsraum in Gebüsch oder Bäumen. Weitere der Art dienliche Brutstrukturen sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Gehölzrodungen sind jedoch nicht erforderlich. Die möglichen Brutreviere werden zudem durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beansprucht. Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu keiner Rodung von Gehölzen bzw. zu keiner Verletzung oder Tötung von Nischen- und Höhlenbrütern.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Auf Grund der vorgesehenen Etablierung von extensivem Grünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen



Nischen- und Höhlenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen (Gemeindegebiet) zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Maßnahme erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Nischen- oder Höhlenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, bezugnehmend auf Brutvögel, in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02., ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere nicht, da die Entfernung der Brutreviere mit mindestens 150 m außerhalb der Reichweite der Schallemissionen von Batteriespeicher, Wechselrichter und Trafo-Einheit liegt.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein



5.2.8 Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen

Artenschutzblatt 9: Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen

Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen		
Goldammer (<i>Emberiza citronella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Phylloscopus collybita</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus (15) (16)		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, max. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, max. V	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Nahezu alle genannten Bodenbrüter sind häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, die aktuell in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Für die Waldschnepfe sind langfristig vor allem Lebensraumverluste durch Abbau von Mooren, Waldentwässerung und Waldumwandlung eine Gefährdungsursache. Grundsätzlich stellen die Restrukturierung des Agrarraums in Form von Erhalt und Förderung von Feld- und Flurgehölzen, von Erhalt halboffener Wälder sowie von Alleen und Baumgruppen im Offenland, von Erhalt extensiv genutzter Gärten, Obst- und Grünanlagen sowie die Förderung wildkrautreicher Ruderalfluren und Brachen wichtige Vorsorgemaßnahmen dar. (6)</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum:</u> Die genannten Arten kommen in Wäldern, Parks, Flurgehölzen, Waldrändern und Vorwäldern vor. Sie brüten vornehmlich auf dem Boden (6). Die <u>Goldammer</u> besitzt ihren Lebensraum in lockerer Gebüschvegetation mit einer gut ausgeprägten Krautschicht und Randbereichen, die an eine mittelhohe Vegetation anschließen. Im Inneren großer Nadelwaldgebiete ist sie seltener vorzufinden, wenn überhaupt auch nur auf offenen Bereichen, wie Kahlschlägen. Das <u>Rotkehlchen</u> kommt als Bodenbrüter in Gehölzen aller Art vor, sofern eine Strauchschicht bzw. ihm entsprechende Requisiten nicht völlig fehlen und der Boden vegetationsfreie Stellen aufweist. Bevorzugt werden Randbereiche von Mischbestockungen mit teilweise dichtem Unterholz, Wegen sowie Feuchtstellen mit verrottendem Holz und Falllaub. Derartige Voraussetzungen finden sich oft in Ufergehölzen, Bachtälchen und Hangfüßen. Der <u>Zaunkönig</u> bevorzugt eine mehrschichtige Bestockung und eine strukturreiche Krautschicht in Wäldern als Bruthabitat. Weiterhin werden Steilhänge und Schluchten, fels- und blockreiche Partien, Bach- und Flussufer, Windwurf- und -bruchflächen (Wurzelteller, Totholz), Erlenbrüche sowie verwilderte Parks und Gärten mit alten Mauern besiedelt. Gehölzarme, auch trockene Flächen, wie z. B. Ödland oder monotone Kiefernforste, werden vom Zaunkönig gemieden. Durch den <u>Zilpzalp</u> werden vor allem vertikale, in lichten Baum- und Strauchschichten gegliederte Bestockungen besiedelt. Dicht geschlossene einschichtige Nadel- und Laubbaumforste sowie baumloses Offenland werden vom Zilpzalp gemieden.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> Die Arten sind in Deutschland mäßig häufig bis häufig verbreitet (16).</p>		
<p><u>Sachsen</u> (6) (11) Die meisten Arten sind in Sachsen weit verbreitet. Die <u>Goldammer</u> ist in Sachsen ein relativ gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wurde 2016 auf 40.000 bis 80.000 Brutpaare geschätzt. Das <u>Rotkehlchen</u> ist in ganz Sachsen verbreitet und hat einen Bestand von ca. 125.000 bis 270.000 Brutpaaren.</p>		



Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen

Goldammer (*Emberiza citronella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Phylloscopus collybita*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Der Zaunkönig ist in ganz Sachsen weit verbreitet und wurde auf 40.000 bis 80.000 Brutpaare bis 2007 geschätzt.

Der Zilpzalp ist Brutvogel in ganz Sachsen mit einer deutlichen Dichtedifferenzierung zwischen Wäldern und Siedlungen auf der einen und Gefildelandschaften, Bergbaugebieten und armen Heidewäldern der Lausitz auf der anderen Seite. Der Bestand des Zilpzalps wurde im Jahr 2016 auf 80.000 bis 160.000 Brutpaare geschätzt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle Arten wurden 2023 im Rahmen der faunistischen Kartierungen im Waldrandbereich, westlich des Geltungsbereiches nachgewiesen (3). Einige Arten kommen außerhalb des Betrachtungsraumes vor, können jedoch durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu keiner Rodung von Gehölzen bzw. Gehölzflächen oder darunter liegenden Bereichen, die zur Brut genutzt werden können.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Da es sich bei den genannten Arten um Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzen handelt, werden im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine potenziellen Strukturen, die zur Brut genutzt werden können, beseitigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Maßnahme erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmmissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Nischen- oder Höhlenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.



Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen

Goldammer (*Emberiza citronella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Phylloscopus collybita*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

V2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, bezugnehmend auf Brutvögel, in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02., ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämuungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Abweichend von V2 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Bodenbrüter bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere nicht, da die Entfernung der Brutreviere mit mindestens 150 m außerhalb der Reichweite der Schallemissionen von Batteriespeicher, Wechselrichter und Trafo-Einheit liegt.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.
nein

 ja

 nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

 ja

 nein



6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In nachfolgender Tabelle 4 werden zusammenfassend die Maßnahmen aufgeführt, die zu berücksichtigen sind, um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Die dort aufgeführten Maßnahmen vermeiden auch gleichzeitig die Beeinträchtigung von Arten, die bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und auch Arten, die sich ggf. nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ansiedeln. Sollten sich zum Beispiel bis zum Baubeginn der Photovoltaikanlage andere Brutvogelarten im Vorhabengebiet etablieren, vermeidet die Bauzeitenregelung (V2) und die zeitlich angepasste Flächenpflege (V4) auch in Verbindung mit der Baufeldkontrolle (V3) generell die bau- und betriebsbedingten Störungen von Brutvögeln während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit.

Tabelle 4: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
V1	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit	Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokalen Minderung des Untersuchungsgebietes als potenziellen Lebensraum führen können. Daher ist zur Vermeidung einer Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten auf eine Bautätigkeit während der Dämmerungszeiten und während der Nacht zu verzichten.	Fledermäuse
V2	Bauzeitenregelung Brutvögel	Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Betrachtungsraum während der Bauphase und die flächige Inanspruchnahme der Extensivfläche führen dazu, dass die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen muss, um eine Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabensbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen), möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.	Brutvögel
V3	Baufeldkontrolle Brutvögel	Abweichend von V2 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Feldlerche bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für	Bodenbrüter, Feldlerche



Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
		Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.	
V4	zeitlich angepasste Flächenpflege	Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die Mahd nur ab dem 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Brut zu ermöglichen. Des Weiteren ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.	Bodenbrüter

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Rahmen der Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes ergibt sich die Notwendigkeit der Anlage einer Kombination aus Blühflächen und Schwarzbrachen.

Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes sind im Umfeld der geplanten Freiflächenanlage Blühstreifen und Schwarzbrachen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anzulegen, um den Verlust von 5 Brutpaaren zu kompensieren.

Pro Brutpaar ist eine Kompensationsfläche von 0,5 ha notwendig. Im vorliegenden Fall stehen ca. 3,33 ha als Maßnahmeflächen zu Verfügung.

Bei Anlage einer Blühfläche oder eines Blühstreifens ist auf eine lückige Einsaat vor Brutbeginn der Feldlerche (Anfang März) und den Erhalt von Rohbodenstellen zu achten. Für die Blühstreifen wird eine Saatgutmischung aus niedrigwüchsigen, standortgeeigneten Wildpflanzen mit hohem Blütenangebot verwendet. Bei der Einsaat ist das Ursprungsgebiet (hier UG 8 – Erz- und Elbsandsteingebirge) zu beachten. Die Blühflächen müssen eine Mindestbreite von 20 m und eine Mindestlänge von 60 m aufweisen. Die Blühstreifen sind unmittelbar an einen mindestens 20 m breiten Streifen Schwarzbrache anzulegen. Die Anlage der Blüh-/Schwarzbrachestreifen erfolgt im Frühjahr bis spätestens zum 15. April eines Jahres. Die Blüh-/Schwarzbrachestreifen müssen einen Abstand zueinander von mindestens 60 m besitzen. Es ist zudem zu gewährleisten, dass auf den Maßnahmenflächen keine Dünger



und/oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Auf den CEF-Flächen ist zudem keine Mahd oder Bodenbearbeitung in der Brut- und Aufzuchszeit (15. April bis 15. September) der Feldlerche vorgesehen. Wird vor oder nach der Brut- und Aufzuchszeit gemäht, ist das Mahdgut zu beräumen (22) (23). Die Schwarzbrachestreifen sind jedes Jahr im Herbst umzubrechen. Die Blühflächen werden im Herbst gemulcht. Die Blüh- und Schwarzbrachestreifen werden für einen Zeitraum von mindestens zwei Vegetationsperioden angelegt. Danach können sie im Herbst umgebrochen werden. Im Frühjahr erfolgt eine Neuanlage auf gleicher Fläche oder einer anderen geeigneten Fläche.

Zur Verfügung stehen für die Anlage der Feldlerchenfenster die Flurstücke 147a, 147b und 174c und 8 der Gemarkung Rabenau mit einer nutzbaren Flächengröße von insgesamt 3,33 ha (vgl. Tabelle 5). Damit wird der Bedarf von mindestens 2,5 ha Ausgleichsfläche gedeckt.

Tabelle 5: für die Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachen zur Verfügung stehende Flurstücke

Flurstück	Gemarkung	Flächengröße [ha]	für Lerchenfenster nutzbare Flächengröße [ha]
147a	Spechtritz	0,72	0,18
147b	Spechtritz	0,71	0,73
147c	Spechtritz	0,75	0,57
8	Spechtritz	3,23	1,84

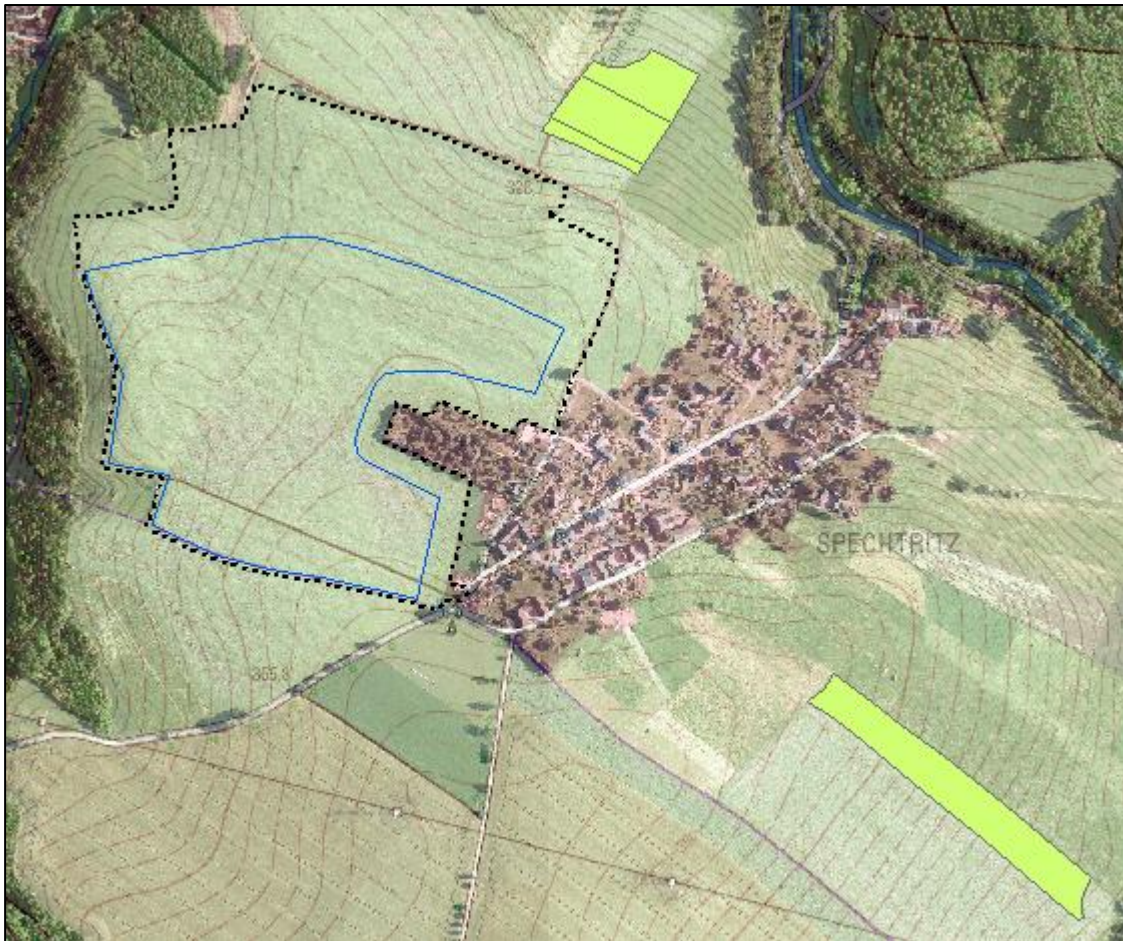


Abbildung 8: Lage der für die Blühstreifen und Schwarzbrachen nutzbaren Flurstücke
(schwarz... Geltungsbereich; blau...Baufeld; grün...nutzbarer Teil der Flurstücke für Felderchenfenster)

Alle Flächen befinden sich in räumlicher Nähe zum Vorhabenbereich und stellen somit tatsächliche Ausweichflächen dar.



7 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 vorliegen, sind keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 nötig.



8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Brutvogelarten geprüft.

In der Betroffenheitsabschätzung wurde für die möglicherweise betroffenen Arten nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG vorliegen. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.



Quellenverzeichnis

Zitierte Literatur

1. **LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.** E-Mails vom 10.03.2023/13.03.2023 und 16.03.2023 zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens zur projektierten Freiflächen-Photovoltaikanlage Spechtritz. Freiberg : s.n., 2023.
2. **LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Naturschutz.** Datenübergabe Solarpark Spechtritz. *übergeben am 16.01.2023 per E-Mail.* Pirna : s.n., 2022.
3. **pro bios.** 10-22-144 "Solarpark Spechtritz" *Faunistischer Fachbeitrag.* Dresden : s.n., 23.11.2023.
4. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *Tabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Sachsen (außer Vögel), Version 2.0.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 12.05.2017.
5. —. *Tabelle regelmäßig auftretende Vogelarten, Version 3.3.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 09.04.2024.
6. **Steffens, R., et al.** *Brutvögel in Sachsen.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2013.
7. **Hauer, S., Ansorge, H. und Zöphel, U.** *Atlas der Säugetiere Sachsens.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2009.
8. **LfULG.** iDA- interdisziplinäre Daten und Auswertungen 2014-2024. [Online] 2024. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>.
9. **wpd onshore GmbH & Co. KG.** *Vorhabenbeschreibung Solarpark Spechtritz.* per Mail am 05.10.2024 : s.n., 2024.
10. **Herden, Gharadjedaghi & Rassmus.** *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (Endbericht).* 01/2006; erschienen in BfN-Skripten 247 (2009); im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
11. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *Tabelle regelmäßig auftretende Vogelarten, Version 3.2.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 28.02.2023.
12. **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.** *Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.* 11/2019.
13. **KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende.** KNE - Fachwissen - Fragen und Antworten. *KNE-Antwort 313_Auswirkungen von Solarparks auf die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel.* [Online] [Zitat vom: 01. 06 2023.] <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/313-solarparke-als-nahrungshabitate-fuer-greifvoegel/>.
14. **Bundesamt für Naturschutz.** Internethandbuch - Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. 2008-2011. [Online] <https://ffh-anhang4.bfn.de>.



15. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *Tabelle regelmäßig auftretende Vogelarten, Version 3.2.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2024.
16. **Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.** *Rote Liste - Artensuchmaschine* . [<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Artensuchmaschine.html>] 2024.
17. **Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W.** *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.* Wiebelsheim : AULA-Verlag, 2012.
18. **34u GmbH und Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** Artensteckbriefe. www.artensteckbrief.de. [Online] www.artensteckbrief.de.
19. **NSI Freiberg.** *Untersuchung der Avifauna und der Herpetofauna auf einer Fläche im Landkreis Mittelsachsen, Stadt Brand-Erbisdorf, Gemarkung Oberreichenbach.* Stand: 10.02.2023; im Auftrag der BPM Ingenieurgesellschaft GmbH.
20. **Entera - Dr. Brahms und Partner.** *Ansätze zur Verbesserung des Schutzes der Bodenbrüter durch das sächsische EPLR - Studie im Rahmen der fachlichen Begleitung des EPLR 2014-2020 im Freistaat Sachsen.* 11/2019; im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.
21. **Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C.** *Atlas deutscher Brutvogelarten.* Münster : Stiftung Vogelmonitoring Deutschland & Dachverband deutscher Avifaunisten, 2014.
22. **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz.** *Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).* München : s.n., 2023.
23. **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.** *Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK).* [Online] 2023. [Zitat vom: 02. 09 2024.] file:///C:/Users/s.schmidt/Downloads/INN_2023-1_Arbeitshilfe-PIK.pdf.
24. **Zöphel, U. und Steffens, R.** *Atlas der Amphibien Sachsen.* Dresden : LfUG, 2002.
25. **Dr. Berger, H., et al.** *Reptilien in Sachsen.* Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2022.
26. **Bundesamt für Naturschutz.** Artenportraits. [Online]
27. **LRA Mittelsachsen.** Gesamtstellungnahme zur Vorplanung: Brauchwasserleitung vom Hüttenteich bsi Werksgelände (3,2 km), Fa. Schoeller Technocell, Werk Weißenborn. Freiberg : s.n., 28.07.2021.
28. **Heinrich, U. und Streich, F.** *Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Landkreis Mittelsachsen, ein gutachterlicher Beitrag für die Planung von Vorhaben und fledermausfachlich notwendige bzw. wünschenswerte Maßnahmen.* Freiberg : Landratsamt Mittelsachsen, 2015.
29. **Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.** *Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.* Dresden : s.n., 2012.



30. **Sächsische Landsiedlung GmbH, ERGO Umweltinstitut.** *Managementplan für das SCI Nr. 252 "Oberes Freiburger Muldetal" - Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4945301.* Meißen : Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2012.

31. **RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer.** *Managementplan für das SCI 036E/DE 5047-301 "Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach".* Halle : Freistaat Sachsen, Staatliches Umweltfachamt Radebeul, 2005.

32. **Richter, F. und Schulz, D.** *Farn- und Samenpflanzen - Bestandsituation und Schutz ausgewählter Arten in Sachsen. 2. neu bearb. Auflage.* Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2016.

Weitere Literatur

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Porträt; Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim

BAUER, H.-G.; FIEDLER, W & E. BEZZEL (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005. AULA-Verlag Wiebelsheim, Wiesbaden.

SVENSSON, L.; GRANIT, P. J.; MULLARNEY, K; ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag, Stuttgart.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) m.W.v. 01.01.2017, Stand 12.02.2017 aufgrund Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.



Anhang 1: Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den nachstehenden Tabellen:

RL SN

Rote Liste Sachsen

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- u ungefährdet

EHZ SN

Erhaltungszustand für Arten in Sachsen (11) / (4)

- G günstig
- U unzureichend
- S schlecht
- n. b. nicht bekannt
- nicht eingeschätzt



Tabelle 6: Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
in Sachsen vorkommende Amphibien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (24) (8)								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im MTBQ Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	S	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im MTBQ Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	S	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes keine geeigneten Laichgewässer (dauerhafte Gewässer) oder Landlebensräume (sonnenexponierte trocken-warme Lebensräume mit spärlicher/lückiger Vegetation, Sekundärlebensräume) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im MTBQ Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im MTBQ Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes keine geeigneten Laichgewässer (vegetationsreiche flache Stillgewässer) oder Landlebensräume (trockenwarme offene Landschaften) oder Wanderstrecken im Betrachtungsraum
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im MTBQ keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (Zwischen- und Niedermoore, Bruchwälder, Weichholzauen größerer Flüsse, Nasswiesen)



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im MTBQ keine geeigneten Laichgewässer (dauerhafte Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer) oder Landlebensräume (lichte Laubmischwälder, Waldränder, Lichtungen, sonnenexponierte, trocken-warme Hangbereiche) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	n. b.	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> geeignete Laichgewässer (dauerhaft wasserführende Teiche mit reich verkrauteter Unterwasservegetation) im Betrachtungsraum nicht betroffen
in Sachsen vorkommende Reptilien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (8) (25)								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter/Glattnatter	2	U	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 keine geeigneten Lebensräume (offenhalboffene, trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume; niedriger Bewuchs) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	U	ja	ja	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	S	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im MTBQ Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
in Sachsen vorkommende Säugetier-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (8) (26) (27) (28) (29) (30)								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	U	nein	ja	ja (31)	ja	<ul style="list-style-type: none"> keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 2003 häufig wechselnde Sommerquartiere für Einzeltiere hinter abgeplatzter Rinde oder Zwieseln sind im Untersuchungsraum nicht gänzlich auszuschließen, jedoch nicht vom Bauvorhaben betroffen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								<ul style="list-style-type: none"> – Wochenstuben (Spalten an Gebäuden) und Winterquartiere (Keller, Gewölbe, Spalten an Bauwerken, Stollen) sind im Betrachtungsraum nicht betroffen – Nutzung des Geltungsbereiches als Jagdhabitat nicht auszuschließen
<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum – Nutzung des Untersuchungsraumes im Rahmen der Migration nicht ausgeschlossen
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine potenziellen Migrationskorridore und Habitate (Gewässer) vom Bauvorhaben betroffen
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	S	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 1965 – keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum – Böden im Untersuchungsraum u.a. vom Pseudogley durchzogen und somit ungeeignet als Feldhamsterhabitat
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	U	nein	ja		ja	<ul style="list-style-type: none"> – keine Nachweise im MTBQ – Betrachtungsraum könnte Teil des Jagdhabitates sein (tgl. Aktionsradius bis 30 km) – potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Spalten an Gebäuden) sowie potenzielle Winterquartiere (an Gebäuden) sind vom Vorhaben nicht betroffen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	nein	ja		ja	<ul style="list-style-type: none"> – keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 2003 – im Naturraum vorkommend – Betrachtungsraum könnte Teil des Jagdhabitates sein (tgl. Aktionsradius bis 12 km)



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Spalten an Gebäuden) sowie potenzielle Winterquartiere (Stollen, Eiskeller, Gewölben usw.) sind vom Vorhaben nicht betroffen
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	1	n. b.	nein	-	-	nein	– kein Nachweis im MTBQ – Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes – keine geeigneten Habitate (waldreiche, naturnahe Landschaften) im Untersuchungsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	G	ja	-	-	nein	– im Naturraum vorkommend – Vorkommen im nördlich gelegenen FFH-Gebiet und im westlich gelegenen Tal des Borlasbaches bekannt (Nahrungshabitatfläche und Migrationskorridor) – potenzieller Migrationskorridor und Nahrungshabitat nicht vom Bauvorhaben betroffen bzw. beeinträchtigt
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	S	nein	-	-	nein	– keine Nachweise im MTBQ – keine geeigneten Habitate (zusammenhängende Waldgebiete) im Betrachtungsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (unterholzreiche Laubmischwälder) im Betrachtungsraum
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	R	n. b.	nein	-	-	nein	– keine Nachweise im MTBQ – keine geeigneten Habitate (naturnahe alte Laubwaldgebiete mit hohem Alt- und Totholzanteil) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	U	nein	-	-	nein	– keine aktuellen Nachweise im MTBQ oder Betrachtungsraum bekannt; Art weist nur geringen täglichen Aktionsradius auf (bis 1 km, selten bis 2,5 km) – keine geeigneten Habitate (Waldhabitate mit mind. 3 km ² Größe und hohem



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Quartierangebot auf kleiner Fläche) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	U	ja	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> - potenzielle Sommerquartiere der Männchen (Baumhöhlen in Wäldern) und Sommerquartiere der Weibchen (Dachböden, Brücken) im Untersuchungsraum nicht betroffen - potenzielle Winterquartiere (Stollen) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden - eine Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	n. b.	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - in Sachsen nur Durchzügler und Übersommerer
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	u	G	nein	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> - keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 2011 - Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat denkbar - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Baumquartiere) im Betrachtungsraum vorhanden, aber nicht vom Bauvorhaben betroffen - potenzielle Winterquartiere (Stollen, Bergwerke, Keller) sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	G	ja	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Betrachtungsraum als Teil des Jagdhabitates ausgeschlossen (Jagd v. a. in unterwuchsarmen hallenartigen Wäldern) - Sommerquartiere/Wochenstuben (Spaltenquartiere an Gebäuden und Brücken) sowie Winterquartiere (Stollen, Eiskeller, Gewölbe usw.) sind im Untersuchungsraum nicht betroffen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	U	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 2010 - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Spalten an Gebäuden) sowie potenzielle



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Winterquartiere (Bergwerke, Eiskeller usw.) sind im Betrachtungsraum nicht betroffen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	G	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 2004 potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Baumquartiere) im Betrachtungsraum vorhanden, potenzielle Winterquartiere (Stollen, Bergwerke, Keller) sind im Untersuchungsraum nicht betroffen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	3	U	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> in Sachsen keine bekannten Winterquartiere Sommerquartiere im Betrachtungsraum unwahrscheinlich (Baumhöhlen, Gebäude) und nicht vom Bauvorhaben betroffen
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	U	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise im MTBQ potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben/Winterquartiere (Spalten an Gebäuden) im Untersuchungsraum vorhanden, nicht vom Bauvorhaben betroffen Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat (Jagd über Gewässern, in Wäldern und Offenland, Siedlungen) möglich (vgl. Aktionsradius bis zu 20 km)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	U	nein	ja	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 2013 Vorkommen in Sachsen eher im nördlichen Tiefland; in Sachsen Art sonst Durchzügler potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben/Winterquartiere (Bäume, Spalten an Gebäuden, Mauerritzen) im Betrachtungsraum vorhanden aber nicht vom Bauvorhaben betroffen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	G	ja	-	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise im MTBQ potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben/Winterquartiere (Gebäudequartiere) sind im Untersuchungsraum nicht betroffen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat (vielfältige Jagdhabitate, Art meidet nur ausgeräumte Agrarlandschaften) möglich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	U	nein	-	-	nein	– kein Nachweis im MTBQ – potenzielle Wochenstubenquartiere (an Gebäuden) oder Männchenquartiere (Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude), welche auch zugleich die Winterquartiere sein können, sind nicht vom Bauvorhaben betroffen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	G	ja	-	-	nein	– potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Baum- und Gebäudequartiere) im Untersuchungsraum nicht betroffen – potenzielle Winterquartiere (Keller, Bunker, Stollen, Bergwerke usw.) sind im Untersuchungsraum nicht betroffen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	U	nein	-	-	nein	– keine Nachweise im MTBQ – Vorkommen in Sachsen im Tief- und Hügelland – Potenzielle Sommer- und Wochenstubenquartiere (in/an Gebäuden) und Winterquartiere (Keller, Mauerspalten) sind nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	U	ja	nein	-	nein	– Vorkommen vorrangig in Elbtälern und Nebentälern zwischen Sächsischer Schweiz und Meißen, seltene Art – potenzielle Sommerquartiere sowie Winterquartiere (Gebäude, Bergwerke) sind im Betrachtungsraum nicht betroffen – Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat auszuschließen (Jagd in strukturreichen Wäldern)
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	3	U	ja	ja	-	ja	– Nachweise im MTBQ – die Art tritt in Sachsen vor allem als Durchzügler und Überwinterer auf



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								<ul style="list-style-type: none"> – Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat möglich (Jagd v. a. über Gewässern, daneben über Ackerflächen und Siedlungen) – potenzielle Sommerquartiere sowie Winterquartiere (Gebäude) sind im Betrachtungsraum nicht betroffen
in Sachsen vorkommende Libellen-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (8) (26)								
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vorkommen im Naturraum – keine Nachweise im MTB – keine geeigneten Habitate (größere Flüsse mit strömungsberuhigten Bereichen und feinem bis schlammigen Substrat) im Betrachtungsraum
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vorkommen im Naturraum – keine Nachweise im MTB – keine geeigneten Habitate (nährstoffarme Stillgewässer) im Betrachtungsraum
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	S	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vorkommen im Naturraum – keine Nachweise im MTB
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – Vorkommen in angrenzenden MTBQ – keine geeigneten Habitate (strukturreiche Stillgewässer) im Betrachtungsraum
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	3	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweise im MTBQ – im Naturraum vorkommend – keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (Flüsse mit sandig-kiesiger Sohle)
in Sachsen vorkommende Käfer-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (8) (26)								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – im Naturraum nicht vorkommend – Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– im UR/BR existieren keine potenziellen und nachgewiesenen Quartierbäume (alte Eichen)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	-	nein	-	-	nein	– im Naturraum nicht vorkommend – Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	U	nein	-	-	nein	– im Naturraum nicht vorkommend – Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	U	ja	-	-	nein	– Nachweis im MTBQ – Keine geeigneten Habitate (Wälder mit altem Baumbestand, alte Höhlenbäume) vom Vorhaben betroffen
in Sachsen vorkommende Falter-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (8) (26)								
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	S	nein	-	-	nein	– im Naturraum nicht vorkommend – Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	u	G	nein	-	-	nein	– im Naturraum nicht vorkommend – Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	u	G	nein	-	-	nein	– im angrenzenden MTBQ vorkommend – im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Habitate (Feuchtwiesen mit Bestand des Großen Wiesenknopfes)
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	U	nein	-	-	nein	– im angrenzenden MTBQ vorkommend – im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Habitate (Feuchtwiesen mit Bestand des Großen Wiesenknopfes)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Wiesengräben und Bachufer mit Nachtkerzen oder Weidenröschen-Arten als Futterpflanze) im Betrachtungsraum betroffen
in Sachsen vorkommende Pflanzen-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (8) (32)								



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Asplenium adulerinum</i>	Braungrüner Strichfarn	1	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - im Naturraum nicht vorkommend - Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes - keine geeigneten Habitate (Felsfluren) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Habitate (temporär trockenfallende Teichböden) im Betrachtungsraum nicht vorkommend
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh	1	n. b.	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine Nachweise im Naturraum - keine geeigneten Habitate (trockenwarme lichte Wälder) im Betrachtungsraum
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - im Naturraum nicht vorkommend - Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes - keine geeigneten Habitate (temporär trockenfallende Ufer von Gewässern) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	S	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - im Naturraum nicht vorkommend - Betrachtungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes - keine geeigneten Habitate (temporär trockenfallende Ufer von Gewässern) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	3	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine Nachweise im MTB - keine geeigneten Habitate (Spalten und Höhlungen silikatischer Felswände) im Betrachtungsraum betroffen



Tabelle 7: Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden wildlebenden Vogelarten (6) (8)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähé	u	G	ja	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> – 2022 kein Nachweis von Nestern – geeignete Habitate (Freibrüter in Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Nahrungsgast
<i>Turdus merula</i>	Amsel	u	G	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 in den Gehölzen des Betrachtungsraumes – potenzielle Habitate (Gehölzfläche, Freibrüter der Gehölze) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	0	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen ausgestorben
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	R	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen seltener Brutvogel – keine geeigneten Habitate (große Flusslandschaften) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	u	G	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitate (Nisch-, Halbhöhlen- und Bodenbrüter in offenen und halboffenen Landschaften mit Gewässernähe) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (Feuchtgebiete mit großflächig strukturiertem Röhricht) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> – Brutplätze sind im Betrachtungsraum auszuschließen (Gehölzbrüter offener bis halboffener Landschaften mit Brutplatz im Altholz – im Rahmen der Ortsbegehungen wurden keine Nester/Horste gesichtet)



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– keine Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	U	nein	ja	ja	ja	– Keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 2007 – Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – geeignete Habitate (lichte Wälder mit nicht zu dichter Krautschicht) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	S	nein	nein	-	nein	– keine potenziell geeigneten Habitate (Verlandungszonen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Aythya marila</i>	Bergente	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	U	nein	-	-	nein	– keine Nachweise im MTBQ – keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen von Gewässern) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	G	nein	-	-	nein	– keine Nachweise im MTBQ – keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (Abbrüche an Steilwänden in Gewässernähe) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	u	G	nein	-	-	nein	– keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 1996 – potenzielle Habitate (Wälder, waldartige Strukturen mit Birkenbestockungen) im Untersuchungsraum nicht vorhanden
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	S	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (Übergang Wald-Offenland, Moore) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– nur Wintergast
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	u	U	nein	-	-	nein	– geeignete Habitate (Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und Röhricht) im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	R	G	nein	-	-	nein	– in Sachsen seltener Brutvogel – keine Nachweise im MTBQ – keine geeigneten Habitate (Uferzonen mit Rohboden- und Schlammflächen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitate (Höhlenbrüter in höhlenreichen Laubwäldern, Parks, Laubbaumbeständen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	G	ja	-	-	nein	– keine Nachweise der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	2	S	nein	-	-	nein	– keine Nachweise im MTBQ – keine geeigneten Habitate (vegetationsarme und -freie Standorte mit leicht sandigen Böden) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (Auen größerer Flüsse und große Standgewässer) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	S	nein	-	-	nein	– keine aktuellen Nachweise im MTBQ, zuletzt 2007 – geeignete Habitate (Bodenbrüter auf mehr- oder weniger feuchten Wiesen mit angrenzenden Sitzwarten) im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	-	-	nein	-	-	nein	– eingebürgert, keine Vorkommen im MTBQ – kein Nachweis im Betrachtungsraum
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	u	G	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 potenzielle Habitate (Gehölzflächen, Freibrüter der Gehölze) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	u	G	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 potenzielle Habitate (Gehölzgruppen, Einzelbäume insbesondere Weichhölzer) im Betrachtungsraum durch Vorhaben betroffen
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	3	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Habitate (höhlenreiche Parks und Waldreste in Verbindung mit hohen Bauwerken) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> Gastvogel in Sachsen
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	G	nein	ja	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein aktueller Nachweis im MTBQ, zuletzt 2007 kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 potenzielle Habitate (Bodenbrüter in dichter Kraut- und Strauchschicht der offenen Landschaften) im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	u	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Vorkommen im Naturraum und MTBQ
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorkommen im Naturraum in Sachsen nur Durchzügler
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	u	G	ja	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 potenzielle Habitate (Wälder aller Art, Waldrandzonen, Waldreste, stark begrünte Teile von Ortschaften, etc.) vom Vorhaben betroffen)
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorkommen im Naturraum in Sachsen nur Durchzügler
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> Gastvogel keine Vorkommen im Naturraum



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	U	ja	-	-	nein	- keine geeigneten Bruthabitate im Untersuchungsraum (Steilhänge, Steilklippen)
<i>Pica pica</i>	Elster	u	G	ja	ja	ja	ja	- Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 außerhalb des Betrachtungsraumes in Gartenanlage; - Vorkommen im Betrachtungsraum möglich - potenzielle Brutplätze (Freibrüter der Gehölze in Siedlungen und der Kulturlandschaft) vom Vorhaben betroffen
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	u	G	nein	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Fichtenwälder) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	-	-	nein	-	-	nein	- kein aktueller Nachweis im MTBQ, zuletzt 2011 - kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	U	ja	ja	ja	ja	- 9 Nachweise im Betrachtungsraum im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 - geeignete Habitate (Ackerflächen, offene gehölzarme überschaubare Kulturlandschaft) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	u	U	nein	-	-	nein	- keine Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2023
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	u	G	ja	ja	-	nein	- keine Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2023
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	u	G	nein	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Nadelinsbesondere Fichtenwälder) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R	G	nein	-	-	nein	- keine Brutplätze oder geeigneten Habitate (störungsarme Bereiche mit fischreichen Gewässern in der Nähe) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V	G	nein	ja	-	nein	- keine Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2023
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	u	U	nein	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (vegetationsfreie Flächen an Ufern großer Flüsse) vom Vorhaben betroffen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseseschwalbe	2	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Inseln in großen Stand- und Fließgewässern) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	2	S	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Nahrungshabitate (Teiche, Teichufer) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R	G	ja	ja	-	nein	– keine geeigneten Bruthabitate (störungsarme Seen und naturnahe Fließgewässer mit Altholzbestand) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – Habitate (Nischen- und Höhlenbrüter altholzreicher Laubbaumbestockungen) im Betrachtungsraum vorhanden und potenziell vom Vorhaben betroffen
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitate (Bodenbrüter im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland mit Präferenz für dichte Strukturen in der bodennahen Schicht) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	G	ja	ja	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – keine potenziellen Habitate (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Altbaumbeständen der Kulturlandschaft) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	u	G	ja	-	-	nein	– potenzielle Habitate (Nischen-, Halbhöhlen- und Bodenbrüter in offenen und halboffenen Landschaften mit Gewässernähe) im Untersuchungsraum nicht vorhanden
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	U	ja	-	-	nein	– potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze in Laubbestockungen, 2–4 m hoher Strauchschicht und nur lockerem Kronenschluss, v. a. in Auegebieten) im Betrachtungsraum nicht vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	u	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Fichtenwälder) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	u	G	ja	ja	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitate (Bodenbrüter in halboffenen Bereichen mit Gebüsch und Bereichen ausgeprägter Krautschicht) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	V	G	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Bodenbrüter der offenen Feldflur) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Anser anser</i>	Graugans	u	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Teiche) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	u	G	ja	-	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – keine Brutplätze im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	u	G	ja	-	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – keine potenziellen Habitate (Nischenbrüter in Altbeständen in Rindenspalten, Ast- und Stammabbrüchen in lichten Waldrändern, an Waldwegen und größeren Ufergehölzen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	u	G	ja	-	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – keine geeigneten Habitate (lichte Laubbaumbestände mit Blößen und mit angrenzenden extensiven Offenlandflächen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	0	-	nein	-	-	nein	– in Sachsen als Brutvogel ausgestorben



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– keine geeigneten Habitats (offene Feuchtgebiete) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	u	G	ja	ja	-	ja	– Vorkommen im MTBQ – Geeignete Habitats (Grenzbereiche von menschlichen Siedlungen und Offenland zu Wald, etc.) im Untersuchungsraum vorhanden – kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	R	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen seltener Brutvogel – keine geeigneten Habitats (Bodenbrüter in strukturreichen Wäldern mit Altholzbestand) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – Betrachtungsraum könnte Nahrungshabitat der Art darstellen – potenzielle Habitats (Höhlenbrüter in selbst errichteten Höhlen in halboffenem Gebiet) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	u	G	nein	-	-	nein	– kein Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – Brutvorkommen im Betrachtungsraum sind auszuschließen (kein Vorkommen von Wäldern mit alten Baumbeständen)
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	R	-	ja	-	-	nein	– keine potenziellen Habitats (totholz- u. höhlenreiche Laubwaldbestände) vom Vorhaben betroffen – in Sachsen sehr seltener Brutvogel
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	S	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitats (Brachflächen und Ödlandbereiche mit geringer Vegetation) im Untersuchungsraum betroffen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	u	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 keine geeigneten Habitate (Nadel- und Nadelmischwälder mit Bestand an alten morschen Bäumen für Anlage der Bruthöhlen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	u	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Habitate (Teiche) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	u	G	ja	ja	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	u	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Habitate (Gebüschbrüter der (Nadel-)Wälder) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Habitate (halboffene Landschaften mit lückiger Vegetation und trockenen Sandstandorten) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	R	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorkommen im Naturraum in Sachsen seltener Brutvogel keine geeigneten Habitate (große Seen) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	u	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> geeignete Habitate (störungsarme Fischteiche) im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	u	G	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2023 geeignete Habitate (altholzreiche Laub- und Laubmischwälder mit (Schwarzspecht-) Höhlen im Grenzbereich zu Offenland) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorkommen im Naturraum in Sachsen nur Gastvogel
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> eingebürgert, keine geeigneten Habitate vom Vorhaben betroffen (Standgewässer)
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	R	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Vorkommen im MTBQ



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– keine geeigneten Habitate (Bach- und Flussauen mit dichten Gebüschgruppen und üppiger Krautschicht, Quellhorizonte, Moorwiesen) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	u	G	ja	-	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	S	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Nasswiesen und -weiden mit vegetationslosen Bereichen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	G	ja	-	-	nein	– keine potenziellen Habitate (Freibrüter in dichten Hecken und Büschen im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Habitate (Höhlenbrüter in Altholzbeständen in Wäldern, Waldresten, ländlichen Siedlungen und Parks) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Porzana parva</i>	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	R	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Rohrkolben) im Betrachtungsraum vom Vorhaben vorhanden
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	u	G	nein	-	-	nein	– potenzielle Habitate (in diversen Laubbaumbestockungen mit hinreichendem Bestand älterer Bäume) im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	S	nein	-	-	nein	– sehr selten in Sachsen – keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Flachwasserbereichen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Calidris canutus</i>	Knutt	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – nur Wintergast



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	u	G	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 potenzielle Habitate (Höhlenbrüter in höhlenreichen Laubwäldern, Parks, Laubbaumbeständen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	R	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Unterwasservegetation, Inseln) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	u	G	ja	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	V	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Habitate (große Gewässer mit geeignetem Baumbestand) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> seltener Brutvogel in Sachsen keine geeigneten Habitate (störungsarme Offenlandflächen, Heiden) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Grus grus</i>	Kranich	u	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Habitate (Feuchtgebiete) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	S	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine geeigneten Habitate (Teiche) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	U	ja	ja	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorkommen im Naturraum in Sachsen nur Wintergast
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	V	S	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 keine geeigneten Habitate (große Seen und Teiche mit Inseln) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	S	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> im Naturraum nur Durchzügler in Sachsen nur im Tiefland als Brutvogel vorkommend



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– keine geeigneten Habitate (ausgedehnte Röhrichte und Flachwasserbereiche von Teichen) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	-	-	nein	-	-	nein	– eingebürgert – kein Nachweis im Betrachtungsraum
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	u	G	ja	-	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 – keine geeigneten Brutplätze im Untersuchungsraum (Nischen- und Höhlenbrüter insbesondere an hohen Gebäuden) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	u	G	ja	ja	-	nein	– kein Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – Brutvorkommen (Freibrüter in Gehölzen und Wäldern aller Art) im Betrachtungsraum sind auszuschließen, da im Rahmen der Ortsbegehungen keine Horste nachgewiesen wurden
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3	U	ja	-	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 – keine geeigneten Brutplätze (Spaltenbrüter an Gebäuden und Bauwerken) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	u	G	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Nadelwälder, Nadel-Mischwälder) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	R	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	V	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> kein Vorkommen im Naturraum keine geeigneten Habitate (v. a. ausgedehnte Auwälder und größere Parklandschaften) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	u	G	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 Habitate (gute gegliederte Gehölze, Wald- und Bestandsränder, reich strukturierte Laubmischwälder) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	1	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> in Sachsen vom Aussterben bedroht nur noch Einzelvorkommen in Sachsen vorhanden keine geeigneten Habitate (Schilfgürtel, Bereich zwischen Schilf und Schwimmpflanzen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorkommen im Naturraum in Sachsen nur Durchzügler
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	u	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe	u	G	nein	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 potenzielle Brutplätze (Freibrüter in Gehölzen) vom Vorhaben betroffen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	u	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 geeignete Habitate (verbuschte extensiv genutzte offene und halboffene Landschaften) im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> eingebürgert, keine geeigneten Habitate betroffen (Standgewässer)
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinswassertreter	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorkommen im MTBQ keine Vorkommen im Naturraum in Sachsen nur Gastvogel
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	-	-	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> keine Vorkommen im Naturraum



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– in Sachsen nur Durchzügler
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	U	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitats (Bodenbrüter der reich gegliederten Agrarlandschaft) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen Durchzügler und Sommergast
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	G	nein	-	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Nahrungsgast
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	u	G	nein	ja	ja	ja	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Brutplätze (Bäume, Freibrüter der Gehölze) vom Vorhaben betroffen
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitats (offene und halboffene Landschaften in ebener Lage mit Nähe zu Wäldern und Gewässern) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	U	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Brutplätze (Brutplätze in Stallanlagen und Gebäuden) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	u	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitats (Misch- und Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	S	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Bodenbrüter im gegliederten Offenland) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	u	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Bruthabitate (Teiche) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	1	S	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur im Bereich des Fichtelberggebietes und im oberen Erzgebirge vorkommend
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Wintergast
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Brutplätze (Freibrüter in Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) vom Vorhaben betroffen
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	u	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	2	G	nein	-	-	nein	– keine Nachweise im MTBQ – keine geeigneten Habitate (mehrere große mehrjährige und strukturreiche Röhrichte) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	R	G	nein	-	-	nein	– kein Vorkommen im Naturraum, in Sachsen seltene Art
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	u	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Röhrichtflächen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	n.b.	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen bekannt – Gefangenschaftsflüchtling
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– in Sachsen nur Durchzügler
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	1	S	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitats (Teiche) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	u	G	ja	-	-	nein	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Brutplätze (Bodenbrüter in Randbereichen von Wäldern, Gehölzen, Parks mit ausgeprägter Strauchschicht) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	u	G	ja	-	-	nein	– Nachweise im MTBQ – der Betrachtungsraum könnte Teil des Jagdgebietes des Rotmilans sein – Brutvorkommen (Freibrüter der Gehölze in Feldgehölzen, Waldresten und Waldrändern im Grenzbereich zum Offenland) im Betrachtungsraum sind auszuschließen, da im Rahmen der Ortsbegehungen keine Horste nachgewiesen wurden – Erhaltungszielart des nahe gelegenen SPA
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	S	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitats (Nasswiesen und Tagebaurestlöcher) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Wintergast
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2	U	nein	-	-	nein	– kein Nachweis einer Brutkolonie im Untersuchungsraum im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	-	-	nein	-	-	nein	– in Sachsen nur Wintergast



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Calidris alba</i>	Sanderling	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Wintergast
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	u	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in Teichgebieten und an größeren Stillgewässern) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	3	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen von Teichen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	u	G	nein	-	-	nein	– keine potenziellen Habitate (Bodenbrüter im Bereich von Stauden in feuchten Bach- und Flussauen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	U	nein	-	-	nein	– Brutvorkommen (Gebäudebrüter) im Untersuchungsraum sind auszuschließen
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	3	U	nein	-	-	nein	– im Naturraum nur sporadisches Auftreten – keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Inseln, Landzungen und stark verlandeten Zonen) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze in randlinienreichen lichten Waldrändern) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1	S	nein	nein	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (Teiche) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	u	G	nein	-	-	nein	– keine potenziell geeigneten Habitate (locker bis spärlich mit Strauchwerk oder Gehölzanflug bewachsenes Ödland, Ruderalgelände) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	U	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen seltener Brutvogel



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– keine geeigneten Habitate (große Seen und Teiche mit Inseln) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopf-Ruderente	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Gastvogel
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	u	G	nein	ja	ja	nein	– Sichtung eines überfliegenden Schwarzmilans im Rahmen einer Ortsbegehung 2023 – Betrachtungsraum könnte Teil des Jagdgebietes des Schwarzmilans sein, Adulte überfliegend gesichtet – Brutvorkommen im Betrachtungsraum sind auszuschließen (keine Horste im Betrachtungsraum; Betroffenheit der Art auszuschließen, da im weiteren Umfeld zahlreiche weitere Jagdhabitats vorhanden sind
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	u	G	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (ausgedehnte Nadel- und Mischwälder) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	V	U	ja	nein	-	nein	– keine geeigneten Brutplätze (störungsarme Mischwälder mit Fließgewässern) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	V	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (ruhige Waldgebiete mit nahrungsreichen Gewässern) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	u	G	Ja	ja	ja	ja	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze mit Bindung an waldartige Strukturen) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	G	nein	-	-	nein	– geeignete Habitate (störungsarme Fischteiche) im Untersuchungsraum nicht vorhanden
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	u	G	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Wälder und Forste insbesondere mit Fichten) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	u	G	ja	ja	ja	nein	– Sichtung eines Sperbers im Rahmen einer Ortsbegehung 2022 – Betrachtungsraum könnte Teil des Jagdgebietes des Sperbers sein, Adulte überfliegend gesichtet – Brutvorkommen im Betrachtungsraum sind auszuschließen (keine Horste im Betrachtungsraum); Betroffenheit der Art auszuschließen, da im weiteren Umfeld zahlreiche weitere Jagdhabitate vorhanden sind
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	V	U	nein	nein	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Freibrüter in Dornengebüschen von Feldhecken und verbuschten Ruderalbereichen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Glauclidium passerinum</i>	Sperlingskauz	u	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (zusammenhängende Nadelwaldgebiete) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Anas acuta</i>	Spießente	-	-	nein	-	-	nein	– in Sachsen nur Durchzügler und Nahrungsgast
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	R	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen seltener Brutvogel – keine geeigneten Habitate (feuchte Laubwaldstandorte) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes zur Brutzeit und als Rastvogel – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– potenziell geeignete Habitate (Höhlenbrüter in höhlenreichen Laubbaumbeständen und Waldresten) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	S	nein	-	-	nein	– kein Nachweis m Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in alten Laubbäumen in offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum betroffen – keine Nachweise im Betrachtungsraum
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	S	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (offenes Gelände mit geringer Vegetationsdeckung) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis der Art im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023 – potenzielle Brutplätze (Gebüsch, Freibrüter der Gehölze) vom Vorhaben betroffen
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	u	G	ja	-	-	nein	– keine potenziellen Brutplätze (Bäume und Uferassen, Bodenbrüter in Ufernähe) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	-	G	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (dicht bebaute Siedlungsbereiche) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	u	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im Betrachtungsraum vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	u	G	ja	-	-	nein	– kein Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – keine geeigneten Habitate (Reich strukturierte Laubmischwälder, Nadel-Laubbaum-Mischbestockungen aus Nadel- und Laubbäumen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	R	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen seltener Brutvogel
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	u	G	ja	-	-	nein	– kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – keine potenziellen Habitate (Ufersäume von Gewässern, Nassstellen, auf Nassbrachen, Bahndämmen, Gehölzrändern) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	3	S	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Uferzonen) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	u	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Nadelwälder in unteren und mittleren Berglagen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	u	G	ja	ja	ja	nein	– einmaliger Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 außerhalb des Betrachtungsraumes – keine geeigneten Habitate (Nadel- und Nadelmischwälder) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle (Teichhuhn)	V	G	nein	ja	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Teiche) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	u	G	nein	-	-	nein	– keine potenziellen Habitate (Schilfröhrichte, vornehmlich an stehenden Gewässern) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Wintergast
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								– in Sachsen nur Durchzügler
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes – Vorkommen im Betrachtungsraum möglich – geeignete Habitate (Höhlenbrüter in Wäldern und Parks mit großen Nistkastenangebot) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	-	nein	-	-	nein	– in Sachsen ausgestorben
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	1	S	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Rohrkolben) im Betrachtungsraum vom Vorhaben vorhanden
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	u	G	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Siedlungsbereiche mit Laub- und Nadelbaumbeständen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	u	G	ja	-	-	nein	– Brutplätze sind im Betrachtungsraum auszuschließen (Nischen in hohen Bauwerken)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	S	nein	ja	-	nein	– geeignete Habitate (lichte, trockenwarme Wälder; Waldrandbereiche und Lichtungen) im Betrachtungsraum nicht vom Vorhaben betroffen
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, als Brutvogel ausgestorben
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	u	G	nein	-	-	nein	– Bruthabitate (Abbrüche an Steilwänden in Gewässernähe) sind im Betrachtungsraum auszuschließen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	V	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Bruthabitate (Felsgebiete, Steinbrüche) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	u	G	ja	ja	ja	nein	– Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2023



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis als Rastvogel außerhalb bzw. an der Grenze des Geltungsbereiches/im Betrachtungsraum - im weiteren Umfeld der geplanten Anlage stehen zahlreiche weitere potenzielle Rastflächen zur Verfügung
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	u	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine Nachweise der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig (Wiesenralle)	2	U	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Habitate (Offenlandbewohner extensiver, feuchter bis nasser Wiesen) im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	u	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine geeigneten Habitate (Nischenbrüter hinter abgesprungener Rinde in altholzreichen, lichten Waldbeständen) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	u	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine geeigneten Habitate (höhlenreiche Wälder mit unterschiedlicher Bestockung, höhlenreiche Waldreste baumbestandene Ortslagen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V	G	ja	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine geeigneten Habitate (Bodenbrüter in Laubmischwäldern mit dichtem Kronenschluss und geringer Strauch-/Krautschicht) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	u	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - kein Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	G	nein	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise im MTBQ - Nachweise im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 knapp außerhalb des Betrachtungsraumes - Vorkommen im Betrachtungsraum möglich - geeignete Habitate (waldreiche Gebiete) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	G	nein	-	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> - keine geeigneten Habitate (Moor- und Sumpfbereiche in Wäldern) im Betrachtungsraum vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3	G	nein	-	-	nein	– Brutplätze sind im Betrachtungsraum (Brutplätze an Felsen oder lichtem Altholz) ausgeschlossen
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	V	G	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Bruthabitate (schnell fließende, naturnahe Bäche und Flüsse) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	V	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (ausgedehnte Verlandungszonen von Stillgewässern) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	u	G	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Wälder aller Art mit Bestand an alten morschen Bäumen für Anlage der Bruthöhlen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	U	nein	-	-	nein	– keine Brutplätze im Betrachtungsraum betroffen bzw. in näherer Umgebung bekannt
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Wintergast
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	U	ja	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (lichte Kiefern-Heidewälder) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	U	nein	-	-	nein	– keine Nachweise der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 – keine geeigneten Habitate (reich gegliederte Landschaften mit häufigem Land-Offenland-Wechsel) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	U	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Heidegebiete mit mageren Böden und spärlicher Vegetation) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	S	nein	-	-	nein	– geeignete Habitate (Hochmoore, Moorwiesen, Bereiche mit strukturreicher Bodenvegetation) im Betrachtungsraum nicht vorhanden
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	V	G	nein	nein	-	nein	– potenzielle Habitate (offene bis halboffene Landschaften mit Sitzwarten; Ackerkulturen,



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								feuchte und trockene Wiesen und Weiden) im Untersuchungsraum nicht vorhanden
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	2	-	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (störungsarme Offenlandflächen, Nasswiesen, Niedermoore) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V	G	nein	-	-	nein	– keine geeigneten Habitate (Fichtenwälder und Mischwälder mit Fichtenbestockungen) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 außerhalb des Betrachtungsraumes am Hang zum Borlasbach – potenzielle Habitate (Wälder aller Art, mehrschichtige Bestockungen feuchter Standorte mit strukturreicher Strauch- und Krautschicht) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	2	G	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (lichte Wälder mit Kahlschlägen) im Untersuchungsraum vorhanden
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	u	G	ja	ja	ja	ja	– Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2023 außerhalb des Betrachtungsraumes am Hang zum Borlasbach – potenzielle Habitate (Bodenbrüter in lichten Waldrändern, Wäldern und Flurgehölzen) im Betrachtungsraum vom Vorhaben betroffen
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	2	U	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit ausgedehntem Röhricht) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ (8)	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	-	-	k.A.	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	-	-	nein	-	-	nein	– in Sachsen nur Wintergast
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	U	nein	-	-	nein	– in Sachsen seltener Brutvogel – im nahegelegenen SPA-Gebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete Sachsen – keine geeigneten Habitate (höhlenreiche Laub- und Mischwälder) im Untersuchungsraum betroffen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen als Brutvogel ausgestorben
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer	-	-	nein	-	-	nein	– keine Vorkommen im Naturraum – in Sachsen nur Durchzügler
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V	G	nein	-	-	nein	– Nachweise im MTBQ – geeignete Habitate (Teiche aller Art) im Betrachtungsraum nicht vom Vorhaben betroffen